

Änderungsfassung vom 29. Juli 2008

**Vereinbarung
über die Kooperation
gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG
zwischen den Betreibern von in Deutsch-
land gelegenen Gasversorgungsnetzen
(nachfolgend einzeln und gemeinsam „Vertragspartner“
genannt)**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Kooperation	6
§ 2 Vertragsübersicht	8
§ 3 Begriffsbestimmungen	8

Teil 2: Marktgebiete

§ 4 Verpflichtungen des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers	15
§ 5 Zuordnung zu Marktgebieten	16
§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung	17
§ 7 Veröffentlichungspflichten	19

Teil 3: Durchführung des netzübergreifenden Transports

Abschnitt 1: Interne Bestellung

§ 8 Interne Bestellung für netzübergreifende Transporte	19
§ 9 Kapazitätsrelevante Instrumente	22
§ 10 Berechnung der Kapazität	23
§ 11 Netzpuffer	24
§ 12 Netzentgelt / Vertragsstrafe	25
§ 13 Vorhalteleistung im vorgelagerten örtlichen Verteilernetz	26
§ 14 Berücksichtigung von Verträgen mit einer von einem Jahr abweichenden Laufzeit	27
§ 15 Haftung für Forderungsausfälle	27

Abschnitt 2: Beschaffung und Einsatz von Regelenergie

§ 16 Regelenergiebeschaffung	28
§ 17 Regelenergieeinsatz	28
§ 18 Informationspflichten der Netzbetreiber	29

Abschnitt 3: Bilanzkreise

§ 19 Pflichten der Bilanzkreisnetzbetreiber	30
§ 20 Informationsfluss bei Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 24 Ziffer 3 Anlage 3	31
§ 21 Informationspflichten	32
§ 22 Netzkonten	36

Teil 4: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz; Marktgebietsüberschreitender Transport und Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung

§ 23 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	38
--	----

§ 24 Marktgebietsüberschreitender Transport	39
§ 25 Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung	40
Teil 5: Allgemeine Vorschriften	
§ 26 Haftung	40
§ 27 Änderungen der Kooperationsvereinbarung	42
§ 28 Rechtsnachfolge	43
§ 29 Schiedsgerichtsklausel / Eskalationsverfahren	43
§ 30 Salvatorische Klausel	44
§ 31 Vertraulichkeit	44
§ 32 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung	46
§ 33 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung	46
§ 34 Informationen	47
§ 35 Verzeichnis der Anlagen	47
Anlage 1: Auflistung der Marktgebiete	48
Anlage 2: Berechnung der Kapazität gemäß § 8	49
Anlage 3: Netzzugangsbedingungen des XY	
Teil 1: Allgemeines	
§ 1 Anwendungsbereich	58
§ 2 Begriffsbestimmungen	58
§ 3 Vertragsübersicht	58
Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung	
§ 4 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern	59
§ 5 Verbindliche Anfrage	60
§ 6 Online-Anfrage / -Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern	61
§ 7 Vertragsschluss	61
Teil 3: Einspeisevertrag	
§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages	62
§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung	63
Teil 4: Ausspeisevertrag	
§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages	63
§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung	64

§ 12 Ausgleich von Mehr-/Minder Mengen	65
Teil 5: Bilanzkreisvertrag	
§ 13 Anfrage	66
§ 14 Bearbeitung der Anfrage	66
§ 15 Vertragsschluss	67
§ 16 Online-Bilanzkreisvertragsschluss	67
§ 17 Gegenstand und Laufzeit des Bilanzkreisvertrages	67
§ 18 Sub-Bilanzkonten	68
§ 19 Verbindung von Bilanzkreisen	68
§ 20 Bilanzkreisverantwortlicher	69
§ 21 Einbringung von Punkten	69
§ 22 Nominierung	70
§ 23 Technische Ausspeisemeldungen	71
§ 24 Mengenzuordnung (Allokation)	72
§ 25 Tagesbilanzierung	75
§ 26 Informationspflichten	76
§ 27 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Differenzmengen	77
§ 28 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises	79
§ 29 Stündliches Anreizsystem	79
§ 30 Regel- und Ausgleichsenergieumlage	82
§ 31 Sonstige Bilanzierungsregelungen	84
§ 32 Regelenergiebereitstellung	85
§ 33 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen	86
§ 34 Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung	86
Teil 6: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport	
§ 35 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	87
§ 36 Marktgebietsüberschreitender Transport	89
Teil 7: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern	
§ 37 Lastflusszusagen	89
§ 38 Einbindung von Speichern	90
Teil 8: Technische Bestimmungen	
§ 39 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m ³ /h / Abrechnungsrelevanter Brennwert	91

§ 40 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten	91
§ 41 Technische Anforderungen	92
§ 42 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation	93
Teil 9: Allgemeine Bestimmungen	
§ 43 Sekundärhandel	94
§ 44 Unterbrechung	95
§ 45 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität	95
§ 46 Überschreitung der gebuchten Kapazität	96
§ 47 Netzentgelte	97
§ 48 Rechnungsstellung und Zahlung	98
§ 49 Steuern	99
§ 50 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung	100
§ 51 Schadensversicherung	102
§ 52 Instandhaltung	102
§ 53 Höhere Gewalt	103
§ 54 Haftung	104
§ 55 Leistungsaussetzung und Kündigung	106
§ 56 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	107
§ 57 Wirtschaftsklausel	108
§ 58 Vertraulichkeit	108
§ 59 Rechtsnachfolge	109
§ 60 Änderungen der Netzzugangsbedingungen	110
§ 61 Salvatorische Klausel	111
§ 62 Schriftform	111
§ 63 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht	111
Anlage NZB 1: Definitionen	113
Anlage 4: Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern - Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas	121

Die Vertragspartner sind gemäß § 20 Abs. 1 b des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 verpflichtet, zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Des Weiteren wird gemäß § 20 b GasNEV die Wälzung der durch die Einspeisung und Bilanzierung von Biogas dem Netzbetreiber entstehenden Kosten verbindlich festgelegt. Im Hinblick auf diese Verpflichtungen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Kooperation

1. Die Vertragspartner verpflichten sich in dieser Vereinbarung, untereinander in dem technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Durchführung netzübergreifender Transporte nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Vertragspartner legen für den netzübergreifenden Transport Marktgebiete fest. Ein Marktgebiet ist eine Verknüpfung von über Netzkopplungspunkte miteinander verbundenen (Teil-)Netzen, in denen ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.

In jedem Marktgebiet wird ein virtueller Handelspunkt eingerichtet, an dem Gas gehandelt werden kann und über den die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen ermöglicht wird.

Die Vertragspartner ermöglichen den netzübergreifenden Transport durch interne Bestellungen der hierzu benötigten Kapazitäten bei dem jeweils im Marktgebiet vorgelagerten Netzbetreiber. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, teilt der nachgelagerte Netzbetreiber die benötigte Vorhalteleistung mit und der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt diese Mitteilung.

2. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ermöglichen zudem den Transport von einem Marktgebiet in ein anderes Marktgebiet.
3. Die Vertragspartner verständigen sich hiermit auf die einheitliche Anwendung gemeinsamer Vertragsstandards für den Netzzugang gemäß § 20 Abs. 1b Satz 7 EnWG (Netzzugangsbedingungen). Die Netzzugangsbedingungen der Anlage 3 sind dabei Bestandteil aller Ein- und Ausspeiseverträge (bzw. Lieferantenrahmenverträge) und Bilanzkreisverträge. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen zwischen Transportkunde oder Bilanzkreisverantwortlichem und dem jeweiligen Netzbetreiber.

Netzbetreiber können in Ergänzung zu Anlage 3 folgende zu veröffentlichende eigene Formulare und Regelungen verwenden:

- Standardformulare für Transportanfragen (§ 5 Ziff. 2 der Anlage 3);
- Regelungen für das Online-Buchungssystem (§ 6 Ziff. 3 der Anlage 3);
- Regelungen für die Abrechnung von Mehr-/Mindermengen (§ 12 der Anlage 3);
- Regelungen zur Durchführung des Ex-post Balancing für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zum 1. April 2009 (§ 31 Ziff. 3 der Anlage 3);
- Regelungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt (§ 33 Ziff. 3 der Anlage 3);
- Regelungen für die marktgebietsüberschreitende Bilanzierung (§ 34 der Anlage 3);
- Regelungen für das Angebot von gekoppelten Ein- und Ausspeisekapazitäten (§ 36 der Anlage 3);
- Regelungen zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten (§ 40 Ziff. 2 der Anlage 3);
- technische Anforderungen für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte (§ 41 Ziff. 1 der Anlage 3);
- Entgelt- und Zahlungsbedingungen (§ 48 Ziff. 1 der Anlage 3); und
- Operating Manual.

Abweichungen von der Anlage 3 sind in Bezug auf folgende Regelung möglich:

Streichung der Schiedsgerichtsklausel und Aufnahme einer Gerichtsstandsvereinbarung in die Netzzugangsbedingungen (§ 63 der Anlage 3).

§ 2 Vertragsübersicht

Der Transport innerhalb eines Marktgebietes wird auf der Grundlage eines Einspeisevertrags und eines Ausspeisevertrags und eines Bilanzkreisvertrages sichergestellt. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass alle vertraglich zu bilanzierenden Energiemengen in einem Bilanzkreis bilanziert werden. Der Nachweis des Bilanzkreises bzw. des Subbilanzkontos ist zu führen.

Die Vertragspartner schließen mit Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen für den Transport innerhalb eines Marktgebietes unter Anwendung der als Anlage 3 beigefügten „Netzzugangsbedingungen“ folgende Verträge ab:

- Einspeisevertrag
- Ausspeisevertrag
- Bilanzkreisvertrag.

Die Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

Die Durchführung eines Transports über mehrere, in einem Marktgebiet durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze (netzübergreifender Transport) im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander erfolgt gemäß den §§ 8 - 22.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

2. Ausgleichsenergie

Verrechnungsgröße in Höhe der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen jedes Bilanzkreises im Marktgebiet, die am Ende der Bilanzierungsperiode (ex post) ermittelt wird.

3. Auslegungstemperatur

Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

4. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

5. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

6. Bilanzierungsperiode

Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.

7. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

8. Bilanzkreisnetzbetreiber

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

9. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

10. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

11. Externe Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie i.S.v. Ziffer 18 sind, insbesondere

- Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder
- Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.

12. Feste Kapazität

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist.

13. Gastag

Der Zeitraum von 6.00 Uhr eines Kalendertages bis 6.00 Uhr des folgenden Kalendertages.

14. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

15. GeLi Gas

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas

16. Großverbraucher ohne Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher mit Tagesband angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber in diesem Fall nicht widersprochen hat.

17. Großverbraucher mit Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher ohne Tagesband angehören soll.

18. Interne Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die zur Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie durch die Netzbetreiber aus

- dem jeweils eigenen Netz;
- den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes;
- den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes bereitgestellt werden.

19. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

20. Lastflusszusage

Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

21. Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-)Netze zu Marktgebieten ist unter www.gasnetzkarte.de zu ersehen.

22. Marktgebietsaufspannendes Netz

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

23. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und

Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

24. Mini-MüT

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

25. Netzbetreiber

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

26. Netzkonto

Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenübergestellt.

27. Netzpuffer

Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen.

28. Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 der Anlage 3 und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

29. Regelenergie

Energie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet einschließlich der Kompensation des Saldos sämtlicher Bilanzkreisabweichungen.

30. Renominierung

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

31. Restlastkurve

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und die Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete.

32. Sub-Bilanzkonto

Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

33. Tag D

Tag D ist der Liefertag.

34. Technische Anforderungen

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

35. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 44 der Anlage 3 unterbrochen werden.

36. Vertrag

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

37. Virtueller Ausspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

38. Virtueller Einspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

39. Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

40. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

41. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Teil 2: Marktgebiete

§ 4 Verpflichtungen des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers

1. Die gebildeten Marktgebiete sind in der Anlage 1 aufgelistet.
2. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ist verpflichtet, in dem Marktgebiet einen virtuellen Handelspunkt einzurichten, eindeutig zu bezeichnen und zu betreiben. Hierzu ermöglicht er Käufern und Verkäufern von Gas, am virtuellen Handelspunkt ohne Kapazitätsbuchungen Gas zu kaufen bzw. zu ver-

kaufen. Innerhalb eines Marktgebietes ist der Transport vom virtuellen Handelspunkt bis zum Letztverbraucher, der diesem Marktgebiet zugeordnet ist, im Rahmen eines Ausspeisevertrages möglich.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber oder ein Dritter nimmt die Aufgaben des Bilanzkreisnetzbetreibers gemäß §§ 16, 19 wahr.

3. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber unterstützt die Abwicklung von marktgebietsüberschreitenden Transporten.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ist den in dem Marktgebiet liegenden Netzbetreibern gegenüber zu Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung verpflichtet.

§ 5 Zuordnung zu Marktgebieten

Jeder Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern gehört nach Maßgabe einer initialen Zuordnung auf Basis folgender Kriterien genau einem Marktgebiet an:

Liegt ein Netz ausschließlich in einem Marktgebiet, gehören alle Ausspeisepunkte dieses Netzes diesem Marktgebiet an. Liegt ein Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet („Marktgebietsüberlappung“), bedarf es einer eindeutigen Zuordnung jedes einzelnen Ausspeisepunktes zu einem der jeweiligen Marktgebiete.

Die Ausgangszuordnung der Ausspeisepunkte zu den Marktgebieten erfolgt durch die Transportkunden nach den in dem „BGW/VKU-Leitfaden zur Initialen Kunden- bzw. Ausspeisestellenzuordnung“ beschriebenen Verfahren und Kriterien. Die Pflicht zur Zuordnung obliegt nicht den Vertragspartnern. Die Vertragspartner halten für die Transportkunden Informationen zu Netzhydraulik, Beschränkungen der freien Zuordenbarkeit von Kapazitäten im Ausspeisenetz und vorgelagerten Netzen sowie technischen Erfordernissen (z.B. Mindestausspeisedruck, Gasbeschaffenheit) bereit, die für die Zuordnung erforderlich sind.

Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weisen die Vertragspartner die Transportkunden darauf hin. Vertragspartner, deren Netze durch Netzkopplungspunkte miteinander verbunden sind, verpflichten sich, sich untereinander die Informationen gemäß Satz 3 des vorherigen Absatzes zur Verfügung zu stellen, die Auswirkungen auf die Zuordnung von Ausspeisepunkten im Netz des jeweils anderen Vertragspartners haben.

Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zu einem Marktgebiet im Rahmen freier Kapazitäten ändern, wenn das Netz des Ausspeisepunktes in mehreren Marktgebieten liegt.

Auf der Grundlage der von den Transportkunden den Netzbetreibern mitgeteilten initialen Zuordnung führt jeder Vertragspartner ein Verzeichnis über die Zuordnung der Ausspeisepunkte in seinem Netz. Das Zuordnungsverzeichnis ist monatlich zu aktualisieren. Die Vertragspartner erteilen Letztverbrauchern oder deren Bevollmächtigten sowie im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Lieferanten bzw. Händlern auf Anfrage Auskunft über die Zuordnung eines Ausspeisepunktes.

Transportkunden können Ausspeisepunkte zu Speichern mehreren Marktgebieten zuordnen, soweit die Speicher mit den jeweiligen Marktgebieten physisch verbunden sind.

§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung

1. Innerhalb eines Marktgebietes werden die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber auf die nachgelagerten Netzbetreiber nach Maßgabe der folgenden Regelungen gewälzt.
2. Jeder Netzbetreiber mit Ausnahme der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bildet einen Kostenblock „Wälzung“. Dieser enthält die gem. der §§ 8 - 14 an vorgelagerte Netzbetreiber zu zahlenden Netznutzungsentgelte sowie die für die Instrumente gemäß § 9 lit. a und b zu zahlenden Entgelte in Euro. Wenn ein Netzbetreiber an einem Netzkopplungspunkt zu vorgelagerten Netzen auch Einspeiseentgelte in sein eigenes Netz ausweist, gehen diese Entgelte multipliziert mit den an diesem Punkt gebuchten Kapazitäten in einen zusätzlichen Kostenblock „Einspeisung“ ein. Dieser ist nicht Teil des Kostenblocks „Wälzung“, sondern des netzscharfen Kostenblocks.
3. Vom Netzbetreiber wird der Kostenblock „Wälzung“ als Ganzer umgelegt – unabhängig von seiner Herkunft aus:
 - unterschiedlichen Marktgebieten;
 - unterschiedlichen vorgelagerten Netzen; sowie

- Arbeits-, Leistungs- oder Grundpreisen oder Kapazitätsentgelten;
 - anteiligen Biogaskosten des Marktgebiets im Übergangsmodell gemäß § 6 Ziffer 5 ff.
4. Die Bildung der auf dem Kostenblock „Wälzung“ basierenden Netzentgelte erfolgt wie die Ermittlung der auf dem genehmigten Kostenblock basierenden Netzentgelte.
- a) Netzbetreiber, die Kapazitätsbuchungen anbieten: Der Kostenblock „Einspeisung“ und der Kostenblock „Wälzung“ (in Euro) werden durch die Summe der Ausspeisekapazitäten dividiert, die für die Entgeltkalkulation für sein Netz zugrunde gelegt wurden. Das auf den Einspeiseentgelten basierende spezifische Entgelt wird zu den jeweiligen Ausspeiseentgelten addiert und als neues netzscharfes Entgeltsystem des Netzbetreibers ausgewiesen. Das aus den gewälzten Kosten/Entgelten des vorgelagerten Netzes ermittelte spezifische Entgelt wird zu den Ausspeiseentgelten des neuen netzscharfen Entgeltsystems addiert und als Entgeltsystem des Netzbetreibers inklusive der gewälzten Kosten vorgelagerter Netze ausgewiesen.
 - b) Örtliche Verteilernetzbetreiber: Der Netzbetreiber integriert den Kostenblock „Wälzung“ in das Netzpartizipationsmodell.

Die vorgelagerten Netzbetreiber teilen ihren unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibern ihre Entgelte vom virtuellen Punkt bis zum Netzkopplungspunkt für das folgende Kalenderjahr sowie Änderungen der Entgelte unverzüglich in Textform mit.

5. Die den Netzbetreibern entstehenden Kosten im Zusammenhang mit Biogas werden im Marktgebiet, in dem die Biogasanlage liegt, gewälzt und so über alle Netzbetreiber im Marktgebiet gemäß § 20 b GasNEV verteilt. Die Wälzung erfolgt gemäß den Vorgaben der Anlage 4 „Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern – Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas“.

§ 7 Veröffentlichungspflichten

1. Die Vertragspartner veröffentlichen die gemäß § 1 Ziff. 1 Abs. 2, § 4 gebildeten Marktgebiete in der bundesweiten gemeinsamen elektronischen Gasnetz-karte und kennzeichnen die zu einem Marktgebiet zählenden (Teil-)Netze so-wie deren Netzbetreiber und welche Zuordnungsmöglichkeiten zu Marktgebie-ten für Ausspeisepunkte in diesen (Teil-)Netzen bestehen.
2. Die Netzbetreiber verpflichten sich im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren, alle für den Marktgebietszugang relevanten frei verfügbaren Kapazitäten bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes bzw. bei Marktgebietsüberlappungen der Marktgebiete der Höhe nach auszu-weisen. § 20 Absatz 3 GasNZV findet entsprechende Anwendung. Dabei müssen die aufgrund von Zuordnungsaufgaben bestehenden netzinternen Ein-schränkungen der freien Zuordenbarkeit berücksichtigt werden.
3. Abweichend von den vorstehenden Ziffern veröffentlichen die örtlichen Vertei-lernetzbetreiber das Netzgebiet ggf. mit Ortstransportleitungen, die Marktge-bietszugehörigkeit des Netzes sowie die Entgelte.
4. Weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

Teil 3: Durchführung des netzübergreifenden Transports

Abschnitt 1: Interne Bestellung

§ 8 Interne Bestellung für netzübergreifende Transporte

1. Nachgelagerte Netzbetreiber bestellen einmal jährlich innerhalb eines Markt-gebietes für das jeweils folgende Kalenderjahr („Bestelljahr“) in dem jeweils betroffenen vorgelagerten Netz die gemäß Anlage 2 berechnete maximale vorzuhaltende feste Ausspeisekapazität an den Netzkopplungspunkten des vorgelagerten Netzes. Mit der Annahme der Bestellung im jeweils vorgelager-ten Netz wird der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, die erforderliche Ein-speisekapazität an Netzkopplungspunkten zu diesem nachgelagerten Netz vorzuhalten und die entsprechende Ausspeisekapazität in ggf. weiteren, sei-nem Netz vorgelagerten Netzen zu bestellen. Ist der vorgelagerte Netzbetrei-ber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, gilt § 13.

2. Soweit mehrere Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst werden, bezieht sich die Bestellung auf diese Ausspeisezone. Besitzt ein nachgelagerter Netzbetreiber mehrere Netzkopplungspunkte zu einem vorgelagerten Netzbetreiber, sind diese zu Ausspeisezonen zusammenzufassen, soweit dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist. Bestellt wird hier die maximale zeitgleiche Kapazität der zusammengefassten Netzkopplungspunkte. Die Nutzung der pro Ausspeisezone bestellten Kapazität über die in der Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkte ist jeweils zwischen den angrenzenden Netzbetreibern abzustimmen. Einzelheiten zu den Ausspeisezonen werden im Netzkopplungsvertrag geregelt. Liegt das nachgelagerte Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber pro Marktgebiet.
3. Der dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine Bestellung beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber spätestens bis zum 30. September eines Jahres abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb seines Marktgebiets über die Termine der jeweiligen internen Bestellungen ab, wobei die Frist nach Satz 1 zu wahren ist. Abweichend von Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 3 Satz 1 erstreckt sich die interne Bestellung vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. Dezember 2009 und ist bis zum 30. Juni 2008 abzugeben. Bereits abgegebene interne Bestellungen, die einen abweichenden Bestellzeitraum vorsehen, gelten einvernehmlich zwischen den Parteien bis zum 31. Dezember 2009. Unabhängig von der internen Bestellung informieren sich vorgelagerte und nachgelagerte Netzbetreiber rechtzeitig über Sachverhalte, die erst nach Ablauf des nächsten Bestellzeitraums wesentliche Auswirkungen auf die benötigten Kapazitäten haben können.
4. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber beantwortet eine vollständige Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 2 Werktagen durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung. Die Annahmeerklärung ist mindestens in der Höhe zu erteilen, in der die Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den letzten Wert der Bestellung für die Versorgung der diesem Marktgebiet zugeordneten Letztverbraucher für das unmittelbar dem Bestelljahr vorangegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der letzten unterjährigen Bestellanpassung nicht überschreitet. Eine Ablehnungserklärung beschränkt sich auf die Kapazität in darüber hinaus gehender Höhe.

Die jeweils nachgelagerten Netzbetreiber erhalten von ihren jeweils vorgelagerten Netzbetreibern unverzüglich entsprechende Annahme- oder Ablehnungserklärungen. Im Falle einer Ablehnungserklärung stimmen sich die betroffenen Netzbetreiber über die Bestellungen ab, insbesondere über eine geänderte Bestellung oder eine von einem vorgelagerten Netzbetreiber durchzuführende Einzelfallprüfung zur Neuberechnung der Kapazitäten der Netzkopplungspunkte oder Ausspeisezone.

Die Bestellung erfolgt mittels eines Datenblatts, in dem insbesondere die bestellte Kapazität pro Marktgebiet und Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone und die jeweiligen Zeiträume der Bestellung festgelegt sind. Bis zur Festlegung einer einheitlichen Form der Übermittlung legt der jeweils vorgelagerte Netzbetreiber die Form der Übermittlung der Bestellung fest.

Interne Bestellungen zur dauerhaften Versorgung von Letztverbrauchern führen zu einer Reservierung der entsprechenden Kapazität bei den vorgelagerten Netzbetreibern für die Zukunft.

5. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt, die an dem Netzkopplungspunkt bestellte Kapazität zu nutzen. Um eine unterjährige Anpassung der Bestellung zu vermeiden, ist der nachgelagerte Netzbetreiber nur auf unterbrechbarer Basis zu einer entgeltfreien darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme in Höhe von maximal 5,00 % bezogen auf die feste Bestellkapazität berechtigt. Die Unterbrechung erfolgt vorrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten. § 44 Ziffer 2 der Anlage 3 gilt entsprechend.

Bei einer Überschreitung der Bestellkapazität von mehr als 5,00 % ist die 5,00 % überschreitende Kapazität für den Überschreitungsmonat entgeltpflichtig. Die Bestellung ist entsprechend für die Zukunft gem. § 10 Ziff. 2 anzupassen. Die Möglichkeit der Erhebung einer Vertragsstrafe gemäß § 12 Ziff. 4 bleibt unberührt.

6. Werden gemäß § 10 Ziff. 2 oder 3 unterjährige Anpassungen der Bestellung erforderlich, gibt der nachgelagerte Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber für die Restlaufzeit des laufenden Kalenderjahres, beginnend mit dem Folgemonat eine geänderte Bestellung ab.

Der dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine angepasste Bestellung beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bis zum 16. Werktag des Vormonats abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb des betreffenden Marktgebiets über die Termine der vorherigen jeweiligen internen Bestellungen ab. Ziff. 4 Satz 4 - 7 gelten entsprechend.

7. Im Verhältnis zwischen nachgelagertem und vorgelagertem Netzbetreiber gelten für die interne Bestellung sowie die Nutzung der bestellten Kapazitäten die nachfolgenden Regelungen der als Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung niedergelegten Netzzugangsbedingungen entsprechend, es sei denn, in diesem Abschnitt wird Abweichendes geregelt: § 39 Referenzbrennwert, § 41 Technische Anforderungen, § 42 Ziffer 2 und 4 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation, § 48 Ziffer 2-5 Rechnungsstellung und Zahlung, § 49 Steuern, § 52 Instandhaltung, § 53 Höhere Gewalt, § 56 Datenweitergabe und Datenverarbeitung.

Anstelle des „Transportkunden“ bzw. „Bilanzkreisverantwortlichen“ im Sinne der oben genannten Bestimmungen der Netzzugangsbedingungen tritt der nachgelagerte Netzbetreiber.

§ 9 Kapazitätsrelevante Instrumente

Alternativ zur Bestellung von Kapazitäten im vorgelagerten Netz können nachgelagerte Netzbetreiber insbesondere folgende Instrumente mit dem Ziel anwenden, in vorgelagerten Netzen möglichst wenig Kapazitäten zu bestellen:

- a) Einspeisezusagen nach Maßgabe des § 37 Ziff. 1 der Anlage 3;
- b) sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten nach Maßgabe des § 37 Ziff. 3 der Anlage 3;
- c) unterbrechbare Ausspeiseverträge;
- d) Netzpuffer.
Durch die Nutzung des Netzpuffers als kapazitätsrelevantes Instrument darf der Einsatz als interne Regelenergie nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Berechnung der Kapazität

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber berechnet die gemäß § 8 Ziff. 1 zu bestellenden Kapazitäten auf der Grundlage einer Regression auf Basis der historischen gemessenen Lastflüsse bei der Auslegungstemperatur unter Berücksichtigung gesicherter kapazitätsmindernder Effekte und gesicherter Erkenntnisse über zukünftige Lastflussänderungen. Einzelheiten zur Berechnung der zu bestellenden Kapazität sind in Anlage 2 geregelt. Kapazitätsmindernde Effekte ergeben sich aus den in § 9 genannten Instrumenten.
2. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat die Bestellung für den Rest des laufenden Kalenderjahres gemäß § 8 Ziff. 6 anzupassen, soweit sich nach dem Bestellzeitpunkt gemäß § 8 Ziff. 3 die Gesamtkapazität bzw. Gesamtvorhalteleistung in Höhe von mehr als +/- 5,00 % bezogen auf die Bestellkapazität ändert. Im Rahmen der Anpassung der Bestellung werden nur Änderungen berücksichtigt, die auf Zu- bzw. Abgängen (Marktgebietswechsel, neue Netzanschlüsse, dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen, dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung beim Letztverbraucher) beruhen. Eine Anpassung muss auch erfolgen, wenn die ursprüngliche Berechnung fehlerhaft war.

Bei Kapazitätsüberschreitungen aufgrund von Temperaturunterschreitungen unterhalb der Auslegungstemperatur, höherer Gewalt, vom Bilanzkreisnetzbetreiber vorgeschriebener abweichender Netzpufferfahrweise muss keine Anpassung der internen Bestellung vorgenommen werden.

Der nachgelagerte Netzbetreiber kann nach Maßgabe von Satz 2 die Bestellung anpassen, wenn die oben genannte Schwelle nicht überschritten ist.

3. Die ordnungsgemäße Berechnung der Kapazität gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 ist dem vorgelagerten Netzbetreiber auf Verlangen durch Bestätigung eines von dem nachgelagerten Netzbetreiber bestellten unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, soweit dem vorgelagerten Netzbetreiber Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung vorliegen. Der vorgelagerte Netzbetreiber trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, wenn der Sachverständige die ordnungsgemäße Berechnung feststellt; ansonsten trägt der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kosten. Bis zum Nachweis der fehlerhaften Berechnung gilt die Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers fort. Eine fehlerhafte Bestellung ist gemäß § 8 Ziff. 6 anzupassen.

§ 11 Netzpuffer

1. Verfügt ein Betreiber eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes, der kein marktgabietraufspannender Netzbetreiber ist, durch Verdichtung von Gas in seinem Netz über einen Netzpuffer, so setzt er diesen Netzpuffer im Rahmen seiner operativen Netzsteuerung mit dem Ziel ein, die innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen seines Netzes zum vorgelagerten Netz zu glätten und damit die maximale stündliche Einspeiseleistung in sein Netz zu minimieren. Dies gilt nicht, soweit ihm dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Netzpuffereinsatz ist insbesondere nur dann wirtschaftlich zumutbar, wenn eine angemessene Berücksichtigung in der Entgelt- bzw. Anreizregulierung erfolgt.
2. Der Netzpuffer wird möglichst effizient als interne Regelenergie eingesetzt.
3. Vorhaltung und Einsatz von interner Regelenergie werden bis auf weiteres weder bilateral zwischen den Netzbetreibern noch vom Bilanzkreisnetzbetreiber gesondert vergütet.
4. Die Details der technischen Abwicklung werden jeweils bis zum 31.8. zwischen den vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern zur Verwirklichung der Ziele gemäß Ziffer 1 bilateral geregelt. Hierfür teilen alle Ausspeisernetzbetreiber dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber und dem zuständigen Bilanzkreisnetzbetreiber bis jeweils zum 30. Juni verbindlich mit, dass sie einen Netzpuffer im Einsatz haben. Im Jahr 2008 erfolgt diese Mitteilung zum 31. August 2008. Diese jährliche Meldung enthält folgende Angaben:
 - Maximale stündliche Ein- und Auspufferungsleistung;
 - nutzbares Arbeitsgasvolumen, das das tägliche Arbeitsgasvolumen überschreitet (Wochenfahrplan);
 - das nutzbare tägliche Arbeitsgasvolumen.
5. Die Fahrweise des Netzpuffers wird in einer ggf. gemäß § 18 geforderten Mengenmeldung berücksichtigt.

6. Auf Anforderung des Bilanzkreisnetzbetreibers übermittelt der Ausspeisenetzbetreiber M+29 den täglich eingesetzten Netzpuffer (vorzeichengenau).

§ 12 Netzentgelt / Vertragsstrafe

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber monatlich ein Netzentgelt in Höhe von 1/12 eines Jahresentgeltes bezogen auf die jeweils aktuell bestellte Kapazität zuzüglich anfallender sonstiger Abgaben und Steuern in Rechnung, das den Transport ab dem virtuellen Handlungspunkt im (Teil-)Netz des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers bis zur Ausspeisung aus dem Netz des vorgelagerten Netzbetreibers am Netzkopplungspunkt umfasst. Der jeweils vorgelagerte Netzbetreiber teilt bei Bestellung und Anpassung der Bestellung seinem nachgelagerten Netzbetreiber das entsprechende Entgelt mit.

Vom 01. Januar 2009 bis zur Einführung des Biogas-Zielmodells enthalten die ausgewiesenen und weiterverrechneten Netzentgelte darüber hinaus noch die Kosten für Biogas, die über die Netzentgelte an die Netzbetreiber im Rahmen des Übergangmodells der Kostenwälzung Biogas gewälzt werden.

2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziff. 1 aufgrund von gesetzlichen Regelungen und / oder behördlichen Genehmigungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und / oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Genehmigungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23 a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziff. 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert.
3. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß Ziff. 1 bis zum 1. (ersten) Werktag des abzurechnenden Monats in Rechnung. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung bis zum 15. (fünfzehnten) Kalendertag des abzurechnenden Monats zu bezahlen.

4. Treten Kapazitätsüberschreitungen oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5,00 % am Netzkopplungspunkt mit dem vorgelagerten Netz auf, ist der nachgelagerte Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe für die gesamte Kapazitätsüberschreitung verpflichtet, es sei denn, der nachgelagerte Netzbetreiber hat die bestellte Kapazität gemäß den Grundsätzen der Anlage 2 ordnungsgemäß ermittelt. Kapazitätsüberschreitungen aufgrund von Temperaturunterschreitungen unterhalb der Auslegungstemperatur, Abweichungen der Regression im Rahmen statistischer Fehlertoleranzen gemäß Anlage 2 Ziffer 1.4; Weisungen gemäß § 17 Ziff. 1 Satz 2 oder höherer Gewalt beruhen nicht auf einer nicht ordnungsgemäßen Ermittlung der bestellten Kapazität. Bei Kapazitätsüberschreitungen oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5,00 % ist der nachgelagerte Netzbetreiber auch bei ordnungsgemäßer Berechnung der bestellten Kapazität zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe verpflichtet, wenn und soweit er von seinem Netz nachgelagerten Netzbetreibern aufgrund der Regelung dieser Ziff. 4 oder von Transportkunden aufgrund § 46 Ziff. 5 der Anlage 3 für die Kapazitätsüberschreitung eine Vertragsstrafe beanspruchen kann.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem vorgelagerten Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 13 Vorhalteleistung im vorgelagerten örtlichen Verteilernetz

Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, erfolgt keine interne Bestellung von Kapazitäten durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich die erforderliche Vorhalteleistung an den Netzkopplungspunkten je Marktgebiet mit. Der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt diese Mitteilung, wenn sie den in dem Netzkopplungsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung festgelegten Höchstwert nicht überschreitet. Die Abrechnung des Transports erfolgt auf der Grundlage der Inanspruchnahme nach dem Netzpartizipationsmodell. § 8 Ziff. 1 Satz 2, Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4 Satz 4 - 7, Ziff. 6 Satz 1, und Ziff. 7; § 9; § 10, § 12 Ziff. 2 und Ziff. 3 und Anlage 2 finden entsprechende Anwendung.

Der vorgelagerte örtliche Verteilernetzbetreiber und der nachgelagerte Netzbetreiber können sich im Einzelfall auf eine andere Abwicklung oder Abrechnung verständigen.

§ 14 Berücksichtigung von Verträgen mit einer von einem Jahr abweichenden Laufzeit

Schließen nachgelagerte Netzbetreiber nach Abgabe der internen Bestellung Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (unterjährige Verträge) ab und wird hierdurch die bisherige bestellte Kapazität um mehr als 5,00 % überschritten, ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, für die Laufzeit des unterjährigen Vertrages eine separate Bestellung für die zusätzlich benötigte unterjährige Kapazität abzugeben. Der nachgelagerte Netzbetreiber zahlt für diese separat bestellten Kapazitäten das von dem vorgelagerten Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelt für unterjährige Transporte. § 8 Ziffer 4 Satz 4 - 7 gelten entsprechend.

§ 15 Haftung für Forderungsausfälle

Soweit der Ausspeisenetzbetreiber zur Sicherung von Inkassorisiken in Bezug auf einen netzübergreifenden Ausspeisevertrag mit einem Transportkunden

- a) eine dem abzudeckenden Risiko angemessene Forderungsausfallversicherung abschließt; oder
- b) eine ausreichende Kreditwürdigkeit aufgrund einer angemessenen Bonitätsprüfung festgestellt hat; oder
- c) vom Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung erhalten hat,

tragen die vorgelagerten Netzbetreiber den nicht abgedeckten Forderungsausfall anteilig in dem Umfang, den das vom Ausspeisenetzbetreiber für den Transport in vorgelagerten Netzen angesetzte Entgelt an dem vom Transportkunden insgesamt zu entrichtenden Transportentgelt ausmacht.

Abschnitt 2: Beschaffung und Einsatz von Regelenergie

§ 16 Regelenergiebeschaffung

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist verpflichtet, Regelenergie nach einem transparenten diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Die Vorhaltung und der Einsatz von interner Regelenergie werden vom Bilanzkreisnetzbetreiber nicht vergütet. Die Kosten bzw. Erlöse für die Vorhaltung und/oder den Einsatz von externer Regelenergie werden im Regelenergie- und Ausgleichsenergieumlagekonto gem. § 30 Anlage 3 geführt.

§ 17 Regelenergieeinsatz

1. Zur Vermeidung oder Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie ist der Bilanzkreisnetzbetreiber verpflichtet, interne Regelenergie möglichst effizient einzusetzen und insoweit berechtigt, den internen Regelenergieeinsatz mit allen Netzbetreibern im Marktgebiet sowie mit den Netzbetreibern angrenzender Netze anderer Marktgebiete zu koordinieren. Solange der Bilanzkreisnetzbetreiber keine andere Weisung erteilt, gilt die interne Regelenergie als effizient eingesetzt, wenn der Netzpuffer im Marktgebiet zur Glättung der innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen zum vorgelagerten Netz eingesetzt wird.
2. Die vom Netzbetreiber vorgenommene Zumischung von Flüssiggas gemäß § 41 f Abs. 2 GasNZV bei Biogaseinspeisungen wird im Marktgebiet als interne Regelenergie verwendet.
3. Im Rahmen der internen Bestellung erfolgt keine Kapazitätsreservierung zum Zwecke der Bereitstellung interner Regelenergie. Eine Kapazitätsüberschreitung durch die Bereitstellung interner Regelenergie, die auf Betreiben des Bilanzkreisnetzbetreibers eintritt, führt nicht zu einer Entgeltspflicht nach § 8 Ziffer 5.
4. Wenn nach Einschätzung des Bilanzkreisnetzbetreibers der Einsatz interner Regelenergie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet nicht ausreicht, ist der Bilanzkreisnetzbetreiber berechtigt, externe Regelenergie einzusetzen. Hierbei ist der Bilanzkreisnetzbetreiber zum vorausschauenden Einsatz externer Regelenergie berechtigt.

§ 18 Informationspflichten der Netzbetreiber

1. Zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Regelenergie haben die Netzbetreiber dem Bilanzkreisnetzbetreiber die von ihm geforderten Informationen, die für den Einsatz von Regelenergie notwendig sind, zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzuleiten. Hierzu zählen insbesondere die Mengenmeldung gemäß Ziff. 2, der Stand der Netzpuffer, die gemäß § 41 f Abs. 2 GasNZV vorgenommene Zumischung von Flüssiggas bei Biogaseinspeisungen sowie die Messdaten der Netzkopplungspunkte. Die Netzbetreiber haben hierzu auf Basis von Leitfäden einheitliche Regeln zu treffen.

2. Bezogen auf das Marktgebiet und jeden Netzkopplungspunkt bzw. jede Ausspeisezone meldet jeder Netzbetreiber an seine(n) unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber eine stundenbezogene Mengenmeldung zur Steuerung des Netzes für den nächsten Gastag, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber dies wegen einer Überlappung der Marktgebiete oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse verlangt. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenmeldung nachträglich wesentlich ändern, teilt der Netzbetreiber die entsprechende angepasste Mengenmeldung den betroffenen Netzbetreibern mit. Die Mengenmeldungen sind unverbindlich, aber mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen.

3. Bilanzkreisnetzbetreiber angrenzender Marktgebiete informieren sich über die Notwendigkeit und die Möglichkeit des Austausches von Regelenergie zwischen Marktgebieten. Für den gegenseitigen Abruf von Regelenergie vereinbaren sie Regeln für das Verfahren, die dabei einzuhaltenden Fristen sowie den elektronischen Datenaustausch.

Dabei prüfen sie auch die Möglichkeiten, die sich aus dem Einsatz von Mini-MüT ergeben können.

Abschnitt 3: Bilanzkreise

§ 19 Pflichten des Bilanzkreisnetzbetreibers

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist verpflichtet, die Bildung von Bilanzkreisen innerhalb des Marktgebiets zu ermöglichen, in denen alle im Marktgebiet dem Bilanzkreis zuzuordnenden Ein- bzw. Ausspeisemengen bilanziert werden. Bilanzkreise können nur beim Bilanzkreisnetzbetreiber gebildet werden.
2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat die Pflicht, das Vorhandensein von anwendbaren Standardlastprofilen in allen Netzen seines Marktgebietes zu überprüfen. Sollten Ausspeisenetzbetreiber entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung keine Standardlastprofile anwenden und/oder nicht in der Lage sein, dem Bilanzkreisnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen Standardlastprofile und Allokationsdaten für seine SLP-Entnahmestellen zu melden, ist der Bilanzkreisnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, Standardlastprofile für die betroffenen SLP-Entnahmestellen zu entwickeln, zuzuweisen und anzuwenden. Diese anzuwendenden Ersatzverfahren, die gegenüber der Entwicklung von SLP durch den Ausspeisenetzbetreiber nachrangig sind und nur Näherungswerte ermöglichen, haben den typischen Abnahmeprofilen verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern Rechnung zu tragen.

In diesem Fall ist der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet, dem Bilanzkreisnetzbetreiber die für die Anwendung des Ersatzverfahrens notwendigen Daten zu übermitteln. Hierzu zählen insbesondere Informationen über die im Folge- monat aktiven Bilanzkreise im Netz, die kumulierte Jahresarbeit pro Bilanzkreis, getrennt nach Haushaltskunden und Gewerbe-SLP sowie Anzahl der SLP-Entnahmestellen getrennt nach Gewerbe und Haushalt pro Bilanzkreis und für den Fall der Anwendung analytischer Ersatzverfahren zusätzlich die tägliche Übermittlung der Restlastkurve des Tages D-2 am Tag D-1, auf der Grundlage der bilanzkreiswirksamen Bestandslisten.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat die Bilanzkreisverantwortlichen über die Anwendung des Ersatzverfahrens zu informieren.

Wenn der Ausspeisenetzbetreiber trotz einer eindeutigen schriftlichen Aufforderung des Bilanzkreisnetzbetreibers nicht die gemäß dieser Ziffer notwendigen Informationen für die Anwendung eines Ersatzverfahrens liefert, informiert der Bilanzkreisnetzbetreiber die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen und

gibt dem Bilanzkreisverantwortlichen die Möglichkeit, die notwendigen Daten bis drei Werktage vor Beginn des Liefermonats zu liefern. Wenn die Daten bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird für Ausspeisepunkte in dem Ausspeisenetz in den jeweiligen Bilanzkreisen endgültig eine Nullmenge für SLP allokiert.

3. Der Bilanzkreisnetzbetreiber erhebt von dem betroffenen Ausspeisenetzbetreiber für die Zuweisung von Standardlastprofilen ein Entgelt gemäß den folgenden Vorgaben:

In den Fällen der Ziffer 2 erhebt der Bilanzkreisnetzbetreiber ein Entgelt auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Ausgleichsenergiepreises bezogen auf 1 % der monatlichen Ausspeisemenge des Netzes. Die Erlöse und die aus der Anwendung des Ersatzverfahrens durch den Bilanzkreisnetzbetreiber erwachsenden Kosten werden auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gemäß § 30 Anlage 3 gebucht.

Schadenersatzforderungen bleiben unberührt. Der Ausspeisenetzbetreiber stellt den Bilanzkreisnetzbetreiber von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadenersatzforderungen der Bilanzkreisverantwortlichen frei.

4. Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28. Mai 2008 ist der Bilanzkreisnetzbetreiber ab dem 1. April 2009 verpflichtet, im Internet eine Liste derjenigen Ausspeisenetzbetreiber des jeweiligen Marktgebiets, die dem Bilanzkreisnetzbetreiber die für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Daten nicht, nicht fristgerecht, unvollständig oder in unzureichender Qualität zur Verfügung stellen, zu veröffentlichen.

§ 20 Informationsfluss bei Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 24 Ziffer 3 Anlage 3

Soweit der Bilanzkreisverantwortliche von seinem Wahlrecht gemäß § 24 Ziffer 3 Anlage 3 Gebrauch gemacht hat, prüft der Bilanzkreisnetzbetreiber mit den am Gas-transport beteiligten Netzbetreibern, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung der Systemstabilität durch Ausübung des Wahlrechtes vorliegt. Der Bilanzkreisnetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Ausspeisenetzbetreiber mit, ob er der Ausübung des Wahlrechtes widerspricht.

§ 21 Informationspflichten

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt ab dem 1. Oktober 2008 einmal untertäglich für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die bis 12 Uhr an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen, in kWh auf Basis vorläufiger Messwerte (sog. „Ist-Entnahmen“). Die Mengenmeldung erfolgt vom Ausspeisenetzbetreiber jeweils aggregiert nach Großverbrauchern mit Tagesband, Großverbrauchern ohne Tagesband sowie RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen, als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Die Netzbetreiber vereinbaren im Rahmen der Plattform edi@energy unter der Projektführung des BDEW ein geeignetes Verfahren zur Fortentwicklung der Datenformate und angemessene Übergangsfristen für die Einführung neuer Datenformate sowie die Änderung von Datenformaten. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang vorläufig dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr dem Bilanzkreisnetzbetreiber mit. Der Bilanzkreisnetzbetreiber teilt diese Informationen dem Bilanzkreisverantwortlichen bis 19 Uhr mit. § 19 Ziff. 4 gilt entsprechend.
2. Die Ein-/Ausspeisenetzbetreiber teilen dem Bilanzkreisnetzbetreiber für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die nach Maßgabe des § 24 der Anlage 3 ermittelten und dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zugeordneten Gasmengen für alle leistungsgemessenen Ein- und Ausspeisepunkte seines Netzes wie folgt mit:

Ab 1. Oktober 2008: Am Folgetag nach dem Transporttag bis 12 Uhr: Vorläufige, d.h. nicht ersatzwert- und nicht brennwertkorrigierte, Werte.

Bis zum 29. Werktag nach Ablauf des Transportmonats: Endgültige, d.h. ersatzwertkorrigierte, nicht brennwertkorrigierte und mit den Transportkunden abgestimmte Werte.

Die Ausspeisenetzbetreiber ermitteln am Tag D-1 für die SLP-Entnahmestellen die zu allozierenden Mengen für den Liefertag D (beim synthetischen SLP-Verfahren auf Basis der Prognosetemperatur, beim analytischen SLP-Verfahren auf Basis Tageswerte D-2) und übermitteln diese am Tag D-1 bis 12 Uhr an den Bilanzkreisnetzbetreiber. Die Übermittlung erfolgt jeweils ag-

gregiert für die bei ihnen aktiven Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten. Die Daten, die der Ausspeisenetzbetreiber dem Bilanzkreisnetzbetreiber meldet, werden durch die Bilanzkreisnetzbetreiber an die Bilanzkreisverantwortlichen je Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten zur Verfügung gestellt. Es erfolgt keine Ersatzwert-/Brennwertkorrektur.

Ausspeisenetzbetreiber bzw. Bilanzkreisnetzbetreiber werden die Daten gemäß dieser Ziffer 2 schnellstmöglich, spätestens zum 1. Oktober 2009, auch ausspeisenetzscharf an die Bilanzkreisverantwortlichen liefern.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung des bei den Standardlastprofilen verursachten Regelenergiebedarfs verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Wenn der Wert vom Ausspeisenetzbetreiber um 12 Uhr nicht beim Bilanzkreisnetzbetreiber vorliegt, dann wird stattdessen vom Bilanzkreisnetzbetreiber der Vortageswert angesetzt und um 13 Uhr vom Bilanzkreisnetzbetreiber an den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt. § 19 Ziffer 2 bleibt unberührt.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt den vorläufigen Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach dieser Ziffer 2 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

3. Der Ausspeisenetzbetreiber meldet unter Angabe der Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto-Nummern an den Bilanzkreisnetzbetreiber pro Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto Allokationsdaten separiert nach Großverbraucher mit Tagesband, Großverbraucher ohne Tagesband sowie RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Die in § 25 Ziffer 4 lit. a) der Anlage 3 genannten Ausspeisepunkte sowie die gemäß § 35 Anlage 3 übertragenen Gasmengen werden wie RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen, behandelt. Für die SLP-Entnahmestellen werden die am Tag D-1 zur Verfügung gestellten Allokationsdaten herangezogen.

Die Meldungen nach Ziff. 2 erfolgen jeweils aggregiert entsprechend der nachfolgend genannten Zuordnung als Geschäftsnachricht in dem jeweils gültigen ALOCAT-Format.

Unabhängig von der Zuordnung zu den hier genannten Gruppen werden für die folgenden Punkte Stundenlastgänge übermittelt.

- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr und Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, sofern der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, diese Ausspeisungen wie einen Großverbraucher ohne Tagesband zu behandeln. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.
- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung weniger als 300 MWh/h und Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, sofern der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, diese Ausspeisungen wie einen Großverbraucher mit Tagesband zu behandeln, und der Bilanzkreisnetzbetreiber nicht widersprochen hat. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.
- Ausspeisungen an Speichern. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.
- Ausspeisungen an Grenzkopplungspunkte. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.
- Ausspeisungen in angrenzenden Marktgebieten. Diese Daten als Stundenlastgänge zu übermitteln.
- Einspeisungen an Speichern. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.
- Einspeisungen an Grenzkopplungspunkte. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.
- Einspeisungen aus inländischen Produktionsanlagen. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.

- Einspeisungen aus angrenzenden Marktgebieten. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.

Die Anwendung nominierter bzw. gemessener Werte bestimmt sich gemäß §§ 24, 25 Anlage 3.

4. Die Ein-/Auspeisenetzbetreiber eines Marktgebietes teilen dem Bilanzkreisnetzbetreiber die Messwerte der Netzkopplungspunkte als Geschäftsnachricht in dem jeweils gültigen ALOCAT-Format zu den in Ziffer 2 genannten Fristen mit. Näheres ist in § 22 Absatz 2 geregelt. Des Weiteren meldet der Einspeisenetzbetreiber dem Bilanzkreisnetzbetreiber Einspeisungen aufgrund von Zumischung von Flüssiggas gemäß § 41 f Abs.2 GasNZV bei Biogaseinspeisungen. Diese Daten sind als Stundenlastgänge bzw. Tagesmenge zu übermitteln.
5. Der Ein-/Auspeisenetzbetreiber versendet zum Zwecke der datentechnischen Abwicklung bis spätestens zum 17. Werktag für den Folgemonat an den Bilanzkreisnetzbetreiber eine Deklarationsliste, aus der sich die im nächsten Monat aktiven Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten im Netz des Ein-/Auspeisenetzbetreibers ergeben. Die Netzbetreiber einigen sich auf ein gültiges Format zur Datenübermittlung, ein geeignetes Verfahren zur Fortentwicklung des Datenformats und angemessene Übergangsfristen für die Einführung neuer Datenformate sowie die Änderung von Datenformaten.
6. Details sind in einem Leitfaden zum Bilanzkreismanagement beschrieben.

§ 22 Netzkonten

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber richtet ab dem 1. Oktober 2008 für jeden Netzbetreiber ein Netzkonto ein. Liegt das Netz eines Netzbetreibers in mehreren Marktgebieten, ist für jedes Marktgebiet ein Netzkonto einzurichten.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber stellt auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenüber.

Das Netzkonto wird nicht abgerechnet und dient der Dokumentation von Ein- und Ausspeisungen des jeweiligen Netzes.

2. Der Netzbetreiber teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber die mit seinem vorgelagerten Netzbetreiber als Einspeisung in sein Netz monatlich abgestimmten brenn- und ersatzwertkorrigierten Gasmengen für alle Netzkopplungspunkte und/oder Ausspeiseregionen mit. Sofern der nachgelagerte Netzbetreiber nicht Eigentümer der Messeinrichtung ist, ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, diese Daten dem nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt M+29 aggregiert unter Angabe der Netzkontonummer seines Netzes und der des vorgelagerten Netzbetreibers und somit marktgebietsscharf. Der Bilanzkreisnetzbetreiber nutzt diese Meldung gleichzeitig als Ausspeisemeldung aus dem Netzkonto des vorgelagerten Netzbetreibers. Netzbetreiber mit Marktgebietsüberlappung teilen grundsätzlich die Messwerte am Netzkopplungspunkt anteilig auf Basis der Allokation der Ausspeisestellen zu dem jeweiligen Marktgebiet auf. Vor- und nachgelagerte Netzbetreiber mit Marktgebietsüberlappung können hiervon abweichend eine anderslautende Vereinbarung zur Aufteilung treffen, um Steuerungstoleranzen zu vermeiden oder zu verhindern oder ggf. nachträglich auszugleichen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber informiert den vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich über fehlende Datenlieferungen des nachgelagerten Netzbetreibers. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt innerhalb von 5 Werktagen nach Information durch den Bilanzkreisnetzbetreiber, eine Ausspeisemeldung für sein Netzkonto an seinen Netzkopplungspunkten zu diesem nachgelagerten Netzbetreibern selbst zu tätigen. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber nicht Eigentümer der Messeinrichtung ist, ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur

marktgebietsscharfen Allokation dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber nutzt diese Meldung gleichzeitig als Einspeisemeldung in das Netzkonto des nachgelagerten Netzbetreibers.

3. Netzbetreiber mit Marktgebietsüberlappung werden sich nach Kräften bemühen, die Salden der Netzkonten in den jeweiligen Marktgebieten in einem Verhältnis zueinander zu halten, die der Allokation der Ausspeisestellen zu den jeweiligen Marktgebieten entspricht. Näheres ist in einem Leitfaden beschrieben.
4. Der Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite zugänglich für die Bilanzkreisverantwortlichen und den jeweiligen Ausspeisenetzbetreiber monatlich den sich am Monatsende ergebenden Saldo der einzelnen Netzkonten und kennzeichnet die Konten derjenigen Netzbetreiber, die einen Netzpuffer einsetzen.
5. Bei Salden der Netzkonten, die wesentlich von gaswirtschaftlich üblichen Netzkontosalden abweichen, hat der Ausspeisenetzbetreiber darzulegen, worauf diese Abweichungen beruhen.
Stimmt der Bilanzkreisnetzbetreiber dieser Erläuterung nicht zu, hat der Ausspeisenetzbetreiber zur Klärung einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, sofern der Sachverständige die Einhaltung der guten gaswirtschaftlichen Praxis bestätigt; ansonsten trägt der Netzbetreiber die Kosten und hat die hieraus resultierenden Regenergieaufwendungen an den Bilanzkreisnetzbetreiber zu erstatten.
6. Für Eigenverbrauchsmengen der Netzbetreiber gelten die Regelungen für Letztverbraucher entsprechend.
7. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt für SLP-Kunden gemäß § 29 Abs. 5 bis 7 GasNZV und monatlich für RLM-Kunden durch den Ausspeisenetzbetreiber. Die sich hieraus beim Ausspeisenetzbetreiber ergebenden Forderungen, Verbindlichkeiten und Wertberichtigungen sind unverzüglich zwischen dem Ausspeisenetzbetreiber und dem Bilanzkreisnetzbetreiber zu verrechnen.

Teil 4: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport und Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung

§ 23 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Sind in einem Ausspeisenetz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreichbar, bietet derjenige Netzbetreiber, in dessen Netz eine Marktgebietsüberlappung besteht, den Transportkunden diskriminierungsfrei im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Ausspeisenetzes und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Belieferung dieser Letztverbraucher die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an. Diese Übertragung kann im Rahmen der gemäß § 8 intern bestellten Kapazität oder auf Basis zusätzlicher zum Zweck der Übertragung nach Satz 1 gemäß § 8 intern zu bestellender Kapazität erfolgen. Die Bestellung zusätzlich intern zu bestellender Kapazität erfolgt in dem Marktgebiet, in dem Gas aus dem Bilanzkreis in den Bilanzkreis des anderen Marktgebietes übertragen werden soll. Die Höhe der zusätzlich intern zu bestellenden Kapazität entspricht der maximal zu übertragenden Stundenmenge.

Wird die zusätzlich intern bestellte Kapazität für die Belieferung von Letztverbrauchern in Ausspeisenetzen des Marktgebietes benötigt (z.B. für Marktgebietswechsel, Neuanschlüsse), ist die zusätzlich intern bestellte Kapazität hierfür durch den Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Falls der Mini-MüT in einem vorgelagerten Netz entsteht, bietet der Netzbetreiber, bei dem die Marktgebietsüberlappung entsteht, den Mini-MüT den Transportkunden an.

2. Die Übertragung der Gasmengen erfolgt durch eine gegenüber dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber seitens des Bilanzkreisverantwortlichen abzugebende Nominierung einer Ausspeisung aus dem Bilanzkreis des Marktgebietes, aus dem Gas übertragen werden soll, und einer entsprechenden Nominierung einer Einspeisung in den Bilanzkreis des Marktgebietes, in den das Gas übertragen werden soll. Der Mini-MüT durchführende Netzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend den

Nominierungen nicht möglich, informiert der Ausspeisenetzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen.

3. Soweit die Übertragung auf Basis zusätzlich intern bestellter Kapazität in vorgelagerten Netzen erfolgt, ist diese zusätzlich intern bestellte Kapazität vom Transportkunden gemäß den veröffentlichten Entgelten des Ausspeisenetzbetreibers zu vergüten.

Ausspeisenetzbetreiber in einer Marktgebietsüberlappung melden dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber monatlich bis zum 16. Werktag des Fristenmonats den prozentualen Anteil der Vorhalteleistung oder einer ihr gleichkommenden Kapazitätsgröße je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, die dieser Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto an der internen Bestellung hat. Der Mini-MüT durchführende Netzbetreiber ermittelt aus diesen Angaben mindestens einmal jährlich je Mini-MüT durchführendem Bilanzkreis eine maximal mögliche und marktgebiets-scharfe, täglich unterbrechbare Mini-MüT-Kapazität und teilt diese dem Bilanzkreisverantwortlichen auf Nachfrage mit.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber meldet die allokierten Werte an den Bilanzkreisnetzbetreiber innerhalb der Fristen des § 21 Ziffer 2.

§ 24 Marktgebietsüberschreitender Transport

1. Die Ausspeisung aus dem Netz (abgebendes Netz) eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Einspeisung in das Netz (aufnehmendes Netz) eines angrenzenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers eines anderen Marktgebietes (marktgebietsüberschreitender Transport) werden auf der Grundlage von gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten an Netzkopplungspunkten abgewickelt.
2. Der Transportkunde kann den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, in den angrenzenden Marktgebieten im Namen des Transportkunden die jeweils erforderlichen Einspeise- und Ausspeiseverträge zu schließen.
3. Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber können die Buchung von Ausspeisekapazität aus ihrem Marktgebiet und Einspeisekapazität in ein angrenzendes Marktgebiet gekoppelt anbieten.

4. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber haben auf Wunsch des Bilanzkreisverantwortlichen für die Ein- und Ausspeisenominierung ein geeignetes Nominierungsersatzverfahren abzustimmen und anzubieten. Die hierzu erforderlichen Nominierungsersatzwerte sind durch den Bilanzkreisverantwortlichen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Netzbetreiber werden in dem erforderlichen Ausmaß zusammenarbeiten.

§ 25 Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung

Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber können eine marktgebietsüberschreitende Bilanzierung anbieten. Im Rahmen der marktgebietsüberschreitenden Bilanzierung („MÜB“) saldieren die Bilanzkreisnetzbetreiber Differenzmengen im Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen mit Differenzmengen eines Bilanzkreises des Bilanzkreisverantwortlichen in einem angrenzenden Marktgebiet (Partnerbilanzkreis). Die Saldierung der Differenzmengen erfolgt maximal bis zum kompletten Ausgleich der Differenzmengen im Bilanzkreis eines der Bilanzkreisverantwortlichen, wobei die Summe der ausgeglichenen Differenzmengen jedes Tages Null sein muss. Hierzu schließen die Bilanzkreisnetzbetreiber und gegebenenfalls die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber eine entsprechende Vereinbarung ab und veröffentlichen die hierfür geltenden Bedingungen auf ihren Internetseiten.

Teil 5: Allgemeine Vorschriften

§ 26 Haftung

1. Den Vertragspartnern obliegt es, im Außenverhältnis zu Transportkunden in jedem Fall die Haftungsregelung gemäß § 54 der Anlage 3 zu vereinbaren.

Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Transportkunden schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Transportkunden

den im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Transportkunden insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die Haftungsregelung gemäß § 54 der Anlage 3 mit seinem Transportkunden nicht vereinbart hat, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Bestimmungen des § 54 der Anlage 3 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

2. Soweit ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner einen Schadenersatzanspruch geltend macht, arbeiten die Vertragspartner kooperativ zusammen. Sie werden sich gegenseitig über alle mit der Schadensverursachung durch einen oder beide Vertragspartner zusammenhängenden Tatsachen informieren. Sobald ein Transportkunde gegen einen Vertragspartner Ansprüche geltend macht, informiert er rechtzeitig den anderen Vertragspartner und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflicht, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Haftungsregelung des § 54 der Anlage 3 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

3. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei dem anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht hat, gelten die folgenden Haftungsregelungen:
 - a) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
 - b) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sachschäden ist je Schadensfall auf EUR 2,5 Mio. begrenzt.

Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Vermögensschäden ist je Schadensfall auf EUR 1,0 Mio. begrenzt.

- c) Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- d) Die Ziff. 3 lit. a) - c) gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- e) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 27 Änderungen der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragspartner werden diese Kooperationsvereinbarung ändern, sofern dies erforderlich ist, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

BDEW, VKU und GEODE prüfen und entscheiden über die nach Maßgabe des Absatzes 1 erforderlichen Änderungen. Sie leiten die Änderungen den Vertragspartnern regelmäßig zwei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zu. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung die Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. § 33 Ziff. 1 und 4 gilt entsprechend.

Die Vertragspartner nehmen unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung der Regelungen zur Biogas-Kostenwälzung auf, sofern im Falle einer Kosten/Anreizregulierung die zu wälzenden Biogaskosten nicht durch die Bundesnetzagentur anerkannt werden.

§ 28 Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt.

§ 29 Schiedsgerichtsklausel / Eskalationsverfahren

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
2. Gelingt es den Vertragspartnern nicht, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden die Vertragspartner ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen. Dasselbe gilt, wenn Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderungen aufgenommen werden.
3. Die Vertragspartner werden einvernehmlich einen Mediator bestellen. Sollte eine Einigung nicht binnen 30 Tagen zustande kommen, so werden BDEW, VKU und GEODE einen Mediator bestellen.
4. Gelangen die Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen seit Bestellung eines Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Schiedsgericht über die Meinungsverschiedenheit, die Gegenstand der Mediation war oder hätte sein sollen, entscheiden zu lassen.
5. Für die Einleitung eines Schiedsverfahrens, die Anzahl und Auswahl der Schiedsrichter sowie die Durchführung des Verfahrens gelten die folgenden Vorschriften:

Die Streitigkeiten sind unter Ausschluss des Rechtsweges vor einem Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragspartner benennt jeweils einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird durch die beiden benannten Schiedsrichter gewählt.

Der betreibende Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner den Schiedsrichter schriftlich mit Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Gleiches zu tun.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters oder zur Wahl des Vorsitzenden wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag des betreibenden Vertragspartners oder der Vorsitzende auf Antrag der Schiedsrichter von dem Präsidenten des für den Sitz des betreibenden Vertragspartners zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Briefes.

Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

6. Die Fortsetzung bzw. Durchführung dieses Vertrages darf durch Verhandlungen, Mediation oder das schiedsrichterliche Verfahren nicht aufgehalten werden.
7. § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 30 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 31 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner ver-

pflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den betroffenen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 32 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn ihn mindestens zwei Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen unterzeichnet haben und dem VKU oder BDEW den Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt haben. Weitere Netzbetreiber können diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung beitreten, die an den VKU oder BDEW übersandt wird. Der Beitritt wird wirksam mit Zugang der Beitrittserklärung beim VKU oder BDEW. Für die weiteren Vertragspartner gilt dieser Vertrag ab dem jeweiligen Beitrittszeitpunkt.
2. Solange im Einzelfall ein für die Durchführung des Ein- und Ausspeisevertrags erforderlicher Netzbetreiber noch nicht beigetreten ist, sind die Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner nach diesem Vertrag in diesem Einzelfall ausgesetzt, bis der Beitritt dieses noch für die Abwicklung erforderlichen Netzbetreibers erfolgt ist.
3. Alle Vertragspartner werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts auf der Internetseite des BDEW und VKU mit Name und Anschrift veröffentlicht.
4. Die Netzbetreiber verpflichten sich, bestehende Netzzugangsverträge an die in dieser Kooperationsvereinbarung enthaltenen Vertragsbedingungen anzupassen, falls der Transportkunde dies verlangt. Die Vertragspartner werden Transportkunden auf ihren Internetseiten über ihre Bereitschaft zur Anpassung bestehender Netzzugangsverträge informieren.

§ 33 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht der Kündigung. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem BDEW oder VKU mit eingeschriebenem Brief abzugeben.
2. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Gaswirtschaftsjahres erfolgen, soweit § 27 nichts anderes bestimmt.
3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die vertraglichen Rechte und Pflichten des kündigenden Vertragspartners. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den kündigenden Vertragspartner für die Durchführung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehender netzübergreifender Ausspeiseverträge bis zu deren Beendigung fort.

§ 34 Informationen

Die Vertragspartner teilen sich die für die Durchführung von Transporten erforderlichen Informationen rechtzeitig mit. Soweit es in dieser Kooperationsvereinbarung nicht anderweitig geregelt ist oder die jeweiligen vor- und nachgelagerten Netzbetreiber sich nicht auf eine andere Übertragungsform einigen, erfolgt die Übermittlung der Informationen in maschinenlesbarer Form. § 23 GasNZV bleibt unberührt.

§ 35 Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung:

1. Auflistung der Marktgebiete (Anlage 1)
2. Berechnung der Kapazität gemäß § 8 (Anlage 2)
3. Netzzugangsbedingungen des XY (Anlage 3)
4. Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern - Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas (Anlage 4)

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 1: Auflistung der Marktgebiete

Folgende Marktgebiete werden durch die genannten marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gebildet:

- Bayernets GmbH und E.ON Gastransport AG & Co. KG Marktgebietskooperation **[geplant; offz. Name folgt]**:
 - Marktgebiet H-Gas
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, DONG Energy Pipelines GmbH, Statoil Hydro Deutschland GmbH:
 - Marktgebiet H-Gas Norddeutschland
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ExxonMobil Gastransport Deutschland GmbH, Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG, EWE NETZ GmbH **[geplant; offz. Name folgt]**
- E.ON Gastransport AG & Co. KG:
 - Marktgebiet L-Gas
- Gaz de France Deutschland Transport GmbH, Gasversorgung Süddeutschland GmbH und Eni Gas & Power Deutschland S.P.A.:
 - Marktgebiet Süddeutschland
- ONTRAS – VNG Gastransport GmbH:
 - Marktgebiet ONTRAS
- RWE Transportnetz Gas GmbH:
 - Marktgebiet RWE H-Gas
 - Marktgebiet RWE L-Gas
- WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG:
 - Marktgebiet WINGAS TRANSPORT

Eine Darstellung der Marktgebiete erfolgt auf den Internetseiten der jeweiligen Netzbetreiber sowie auf den Internetseiten des BDEW. Die weitere Zusammenlegung von Marktgebieten bleibt vorbehalten.

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 2: Berechnung der Kapazität gemäß § 8

1. Berechnung der Brutto-Kapazität

- 1.1 Der nachgelagerte Netzbetreiber bestimmt die gemessenen stündlichen Lastgänge auf Basis der Messwerte aller Netzkopplungspunkte der unmittelbar abgelaufenen 12 Monate vom 1. Juli des Vorjahres bis 01. Juli des laufenden Jahres erstmals für 2010. Bei einer unzureichenden Datenlage sind geeignete Ersatzwerte der vorangegangenen Jahre heranzuziehen.
- 1.2 Sind Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst, so wird für die Ausspeisezone der zeitgleiche Summenlastgang ermittelt, ansonsten erfolgt die Berechnung je Netzkopplungspunkt. Bei Marktgebietsüberlappung bzw. Ausspeisezonen in einem Marktgebiet wird zunächst ein zeitgleicher Summenlastgang über alle Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen ermittelt und die Ziff. 1.3 bis 1.5 zur Ermittlung der Brutto-Kapazität angewendet. Die Brutto-Kapazität pro Marktgebiet wird anschließend nach dem Verhältnis der Ausspeisekapazitäten/Vorhalteleistungen aufgrund der aktuellen Zuordnungen der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet gebildet. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen zwischen den betroffenen Netzbetreibern abgewichen werden.
- 1.3 Der gemäß Ziff. 1.2 errechnete Gesamtlastgang wird um diejenigen Lastgänge ergänzt, die während des Zeitraums gem. Ziff. 1.1 ohne Anwendung von Netzpuffer-, Speicher- bzw. Biogaseinspeise-Effekten zur Veränderung des Lastgangs geführt hätten. Anschließend werden die tatsächlichen Lastgänge der für den Bestellzeitraum unterbrechbaren bzw. abschaltbaren Ausspeiseverträge im Zeitraum gemäß Ziff. 1.1 abgezogen. Bisher abschaltbare bzw. unterbrechbare Ausspeiseverträge, bei denen zukünftig keine Lastflusszusagen vorliegen bzw. die in feste Ausspeiseverträge umgewandelt werden, sind wie Neuanschlüsse zu berücksichtigen. Unterjährige Ausspeiseverträge werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn sie mindestens in der Zeit vom 1. November bis 1. April keinen Verbrauch aufzeigen.

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

- 1.4 Auf Basis der maximalen Stundenleistungswerte pro Tag und der jeweiligen Tagesmittelwerte der Temperaturen des Lastgangs gemäß Ziff. 1.3 wird eine Regression ermittelt. Die Brutto-Kapazität wird ermittelt als der Wert der resultierenden Regressionsfunktion bei Auslegungstemperatur.

Als Regressionsfunktion kann eine lineare Regression unter Verwendung der Werte unterhalb der Heizgrenztemperatur von + 16°C oder die Sigmoid-Funktion gemäß folgender Formel zur Anwendung kommen:

$$P(T) = \frac{A}{1 + \left(\frac{B}{T - 40}\right)^C} + D$$

Die Temperatur T wird hierbei in °C angegeben.

Die Regression erfolgt bei üblicher Temperaturabhängigkeit und Bestimmtheitsmaß größer 0,5 gleichzeitig mit allen vier Parametern (A, B, C, D) mit Hilfe der Berechnungsmaske auf Basis der Startwerte für die Parameter A = 2,38776, B = -34,7213, C = 5,81643 , D = 0,120825 (DEGHMF03-Profil).

Die Auslegungstemperatur wird bestimmt nach der für die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1, Tabelle 1a. Liegen die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz in mehreren Klimazonen, vereinbaren die angrenzenden Netzbetreiber die anzuwendende Auslegungstemperatur.

- 1.5 Der nachgelagerte Netzbetreiber passt die Brutto-Kapazität gemäß Ziff. 1.4 um Werte für
- neue Netzanschlüsse,
 - dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen, und
 - dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen
 - Biogaseinspeisungen, soweit für diese eine Lastflusszusage kontrahiert wurde

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

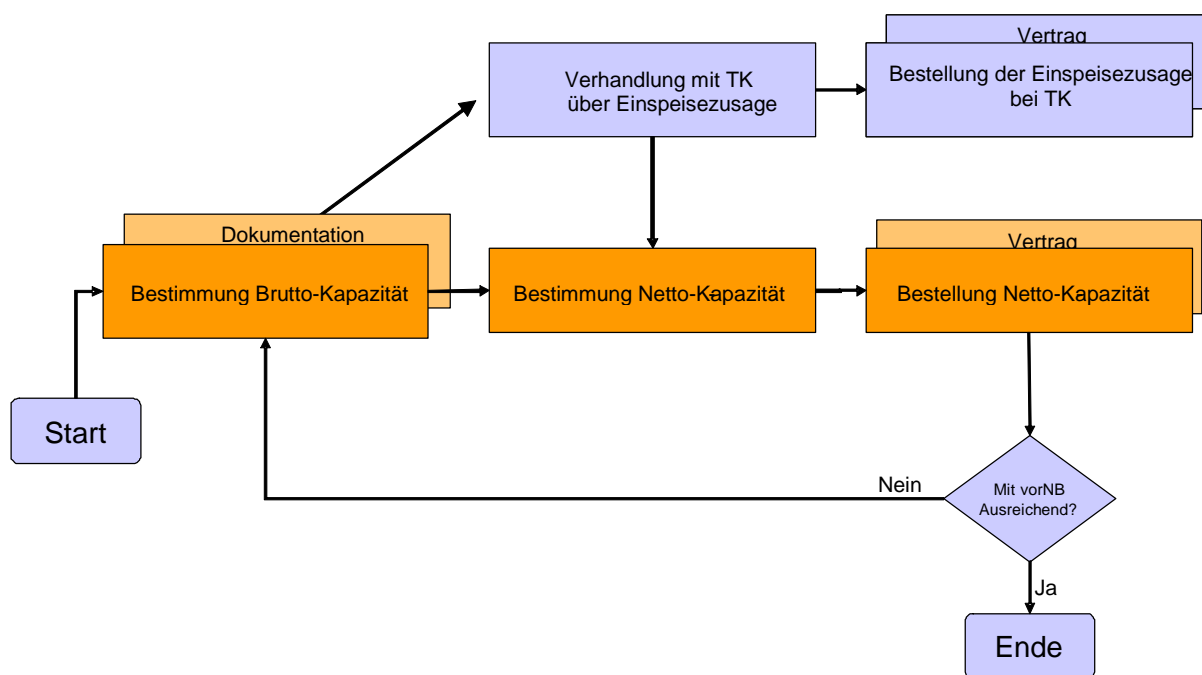
an. Für diese vorgenannten Punkte sind zudem Gleichzeitigkeitseffekte sachgerecht zu berücksichtigen.

Ein nachgelagerter Netzbetreiber informiert den vorgelagerten örtlichen Verteilernetzbetreiber über die Leistungsveränderungen für die Bestellperiode.

2. Bestimmung der gemäß § 8 zu bestellenden Kapazität

Der nachgelagerte Netzbetreiber kann Vereinbarungen über kapazitätsrelevante Instrumente gemäß § 9 zur Vermeidung von Leistung kontrahieren. Soweit diese vermiedene Leistung zur Absenkung der Brutto-Kapazität führt, reduziert er die gemäß Ziff. 1.5 angepasste Brutto-Bestellkapazität um den entsprechenden Wert. Der so ermittelte Wert wird auch „Netto-Kapazität“ genannt und ist Gegenstand der internen Bestellung gemäß § 8. Soweit transportkapazitätsmindernd, ist der Netzpuffer zu berücksichtigen.

Bei Bestellprozessen sind zudem die jeweiligen Gleichzeitigkeitseffekte sachgerecht zu berücksichtigen.



Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

3. Überblick über Regelungen zur Kapazitätsanpassung und Netzentgelten/Vertragsstrafen

Die nachfolgenden Tabellen geben das gemeinsame Verständnis der Vertragspartner hinsichtlich der Kapazitätsanpassungsregelung gemäß § 10 Ziffer 2 KoV (Tabelle 1) sowie der Netzentgelt- und Vertragsstrafenregelung gemäß § 12 KoV (Tabelle 2) wider.

Tabelle 1

Auslöser Kapazitätsanpassung		Anpassungs- pflicht	Anpassungsrecht gemäß § 10 Ziffer 2 Satz 5 KoV
Dauerhafte Kapazitätsänderung i. S. d. § 10 Ziffer 2 Satz 2 KoV			
	beträgt mehr als 5 %	Ja	Nein
	beträgt bis zu 5 %	Nein	Ja
Fehlerhafte Berechnung i. S. d. § 10 Ziffer 2 Satz 3 KoV (aufgrund von fehlerhaften Berechnungen bei der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs gemäß Anlage 2 KoV III)			
	beträgt mehr als 5 %	Ja	Nein
	beträgt bis zu 5 %	Ja	Nein
Kapazitätsüberschreitungen i. S. d. § 10 Ziffer 2 Satz 4 KoV und § 12 Ziffer 4 Satz 2 KoV			
	beträgt mehr als 5 %	Nein	Nein
	beträgt bis zu 5 %	Nein	Nein

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

Tabelle 2

Auslöser Zahlung Netzentgelt/Vertragsstrafe	Entgeltpflichtige Überschreitung der bestellten Kapazität*	Vertragsstrafe
Dauerhafte Kapazitätsänderung i. S. d. § 10 Ziffer 2 Satz 2 KoV		
	beträgt mehr als 5 %	Ja
	beträgt bis zu 5 %	Nein**
Fehlerhafte Berechnung i. S. d. § 10 Ziffer 2 Satz 3 KoV (aufgrund von fehlerhaften Berechnungen bei der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs gemäß Anlage 2 KoV III)		
	beträgt mehr als 5 %	Ja
	beträgt bis zu 5 %	Nein
Kapazitätsüberschreitungen i. S. d. § 10 Ziffer 2 Satz 4 KoV und § 12 Ziffer 4 Satz 2 KoV		
	beträgt mehr als 5 %	Ja
	beträgt bis zu 5 %	Nein**

*) Bei einer Überschreitung der Bestellkapazität von mehr als 5 % ist die die 5 % überschreitende Kapazität entsprechend zu verrechnen (Entgelt: das gleiche spez. Standard-Entgelt, das bei der regulären Bestellung angesetzt wird; relevante Kapazität: die höchste über 5 % hinausgehende Überschreitung des betrachteten Monats; Dauer/Laufzeit: Überschreitungsmonat).

***) Siehe § 8 Ziffer 5 KoV.

****) Es sei denn, dass der Netzbetreiber seiner Anpassungspflicht gemäß § 10 Ziffer 2 Satz 2 KoV nicht nachgekommen ist.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 3: Netzzugangsbedingungen des XY

Netzzugangsbedingungen des XY

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 3: Netzzugangsbedingungen des XY

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich	58
§ 2 Begriffsbestimmungen	58
§ 3 Vertragsübersicht	58

Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

§ 4 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern	59
§ 5 Verbindliche Anfrage	60
§ 6 Online-Anfrage / -Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern	61
§ 7 Vertragsschluss	61

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages	62
§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung	63

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages	63
§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung	64
§ 12 Ausgleich von Mehr-/Minderungen	65

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 13 Anfrage	66
§ 14 Bearbeitung der Anfrage	66
§ 15 Vertragsschluss	67
§ 16 Online-Bilanzkreisvertragsschluss	67
§ 17 Gegenstand und Laufzeit des Bilanzkreisvertrages	67
§ 18 Sub-Bilanzkonten	68
§ 19 Verbindung von Bilanzkreisen	68
§ 20 Bilanzkreisverantwortlicher	69
§ 21 Einbringung von Punkten	69
§ 22 Nominierung	70
§ 23 Technische Ausspeisemeldungen	71
§ 24 Mengenzuordnung (Allokation)	72
§ 25 Tagesbilanzierung	75
§ 26 Informationspflichten	76
§ 27 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Differenzmengen	77
§ 28 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises	79

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 29 Stündliches Anreizsystem	79
§ 30 Regel- und Ausgleichsenergieumlage	82
§ 31 Sonstige Bilanzierungsregelungen	84
§ 32 Regelenergiebereitstellung	85
§ 33 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen	86
§ 34 Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung	86

Teil 6: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 35 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	87
§ 36 Marktgebietsüberschreitender Transport	89

Teil 7: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern

§ 37 Lastflusszusagen	89
§ 38 Einbindung von Speichern	90

Teil 8: Technische Bestimmungen

§ 39 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m ³ /h / Abrechnungsrelevanter Brennwert	91
§ 40 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten	91
§ 41 Technische Anforderungen	92
§ 42 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation	93

Teil 9: Allgemeine Bestimmungen

§ 43 Sekundärhandel	94
§ 44 Unterbrechung	95
§ 45 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität	95
§ 46 Überschreitung der gebuchten Kapazität	96
§ 47 Netzentgelte	97
§ 48 Rechnungsstellung und Zahlung	98
§ 49 Steuern	99
§ 50 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung	100
§ 51 Schadensversicherung	102
§ 52 Instandhaltung	102
§ 53 Höhere Gewalt	103
§ 54 Haftung	104
§ 55 Leistungsaussetzung und Kündigung	106
§ 56 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	107

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 57 Wirtschaftsklausel	108
§ 58 Vertraulichkeit	108
§ 59 Rechtsnachfolge	109
§ 60 Änderungen der Netzzugangsbedingungen	110
§ 61 Salvatorische Klausel	111
§ 62 Schriftform	111
§ 63 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht	111

Anlage NZB 1: Definitionen

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers XY für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet Nr. XY einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde oder Bilanzkreisverantwortlichem und Netzbetreiber XY.

Soweit die folgenden Regelungen sich nur auf das Angebot von Kapazitäten und nicht auch auf das Angebot von Vorhalteleistung beziehen, sind sie für Ausspeiseverträge örtlicher Verteilernetzbetreiber nicht anwendbar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage NZB 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsübersicht

1. Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:
 - Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Gas an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet einspeist und der Einspeisenetz-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

betreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.

- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung bzw. Kapazitäten an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse erfolgen.

Die Regelungen dieser Netzzugangsbedingungen für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

2. Zur vereinfachten Abwicklung von Ausspeiseverträgen sind für eine Vielzahl von Ausspeisepunkten in örtlichen Verteilernetzen zwischen Transportkunden und örtlichen Verteilernetzbetreibern Lieferantenrahmenverträge abzuschließen.

Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

§ 4 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

Im Falle einer Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern erfolgt die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Für die übrigen Fälle gelten die nachfolgenden §§ 5 und 6.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Die für die Bezeichnung der an- bzw. abgemeldeten Entnahmestellen genutzten Messstellenbezeichnungen dürfen nach ihrer Vergabe nicht mehr verändert werden.

§ 5 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ein- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Kapazitäten an Einspeisepunkten und / oder Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ein- und / oder Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.

2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage unter www.NetzbetreiberXY.de stellen oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter www.NetzbetreiberXY.de verfügbar. Abweichend davon kann der Netzbetreiber eine Online-Anfrage / -Buchungsverfahren für Kapazitäten gemäß § 6 anbieten.

Der Netzbetreiber muss vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.

3. Feste oder unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazität kann unter Beachtung der Fristen des § 7 Ziffer 2 für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen verbindlich angefragt werden. Der Transportkunde kann auch Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen an Einspeisepunkten unabhängig von Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten zeitlich abweichend und in unterschiedlicher Höhe verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h zu erfolgen.

4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsaufgabe oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis er-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

langen kann. Die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsaufgabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

§ 6 Online-Anfrage / -Buchung bei Fernleitungsnetzbetreibern

1. Der Transportkunde kann bei dem Netzbetreiber unter www.NetzbetreiberXY.de Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten im Netz des jeweiligen Netzbetreibers online buchen.
2. Sofern der jeweilige Netzbetreiber Kapazitäten in vorgelagerten Netzen verbindlich anfragen muss, steht die Wirksamkeit des Ausspeisevertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass die erforderlichen Kapazitäten in den vorgelagerten Netzen verfügbar sind. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Transportkunden in diesem Fall innerhalb von maximal 4 Werktagen nach Zugang der verbindlichen Anfrage das Ergebnis der Prüfung mit.
3. Für die Nutzung des Online-Buchungssystems des Netzbetreibers gelten die „Geschäftsbedingungen für das Online-Buchungssystem“, die vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.
4. Zum Zwecke der Online-Buchung prüft der Transportkunde zunächst unter www.NetzbetreiberXY.de durch Eingabe der erforderlichen Daten die Verfügbarkeit der gewünschten Kapazitäten. Sofern diese Kapazitäten verfügbar sind, kann der Transportkunde durch die Bestätigung seiner eingegebenen Daten eine verbindliche Anfrage zur Buchung dieser Kapazitäten abgeben. Die Annahme des Angebots durch den Netzbetreiber erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 durch eine elektronische Buchungsbestätigung.
5. Die Zuteilung von festen und unterbrechbaren Kapazitäten erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen.

§ 7 Vertragsschluss

1. Ein Ein- und / oder Ausspeisevertrag kommt mit Zugang einer Bestätigung bzw. Annahmeerklärung des Netzbetreibers oder im Falle des § 6 mit Zugang

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

der elektronischen Buchungsbestätigung gemäß § 6 Ziffer 4 beim Transportkunden zustande.

2. Ein- und Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von
 - einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität,
 - weniger als einem Monat können frühestens 20 Werktage vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazitätabgeschlossen werden.

3. Zur Nutzung der Kapazität bzw. Vorhalteleistung ist darüber hinaus die Frist zur Implementierung des Bilanzkreisvertrages gemäß § 15 Ziffer 3 zu berücksichtigen. Die Einbringung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern in den Bilanzkreis kann zudem nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, es sei denn, die betroffenen Netzbetreiber bieten die Einbringung innerhalb einer kürzeren Frist an.

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste und / oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.

2. Mit Abschluss des Einspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich § 9 das Recht, Gas in das Marktgebiet einzuspeisen. Mit dem Einspeisevertrag wird der virtuelle Handlungspunkt des Marktgebiets erreicht, an dem das eingespeiste Gas nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen übertragen werden kann.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die nach § 22 nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am virtuellen Handlungspunkt für den Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten. Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Einspeisenetzbetreiber nach Satz 2 bereitgehaltene Gasmenge zu übernehmen. Abweichend gilt für die Einspeisung in nachgelagerte Netze, z.B. bei Speichernutzung, ggf. eine Beschränkung der Einspeisung gem. § 38 Ziffer 2.
4. Bei der Einspeisung von Biogas ist die vom Transportkunden angestellte Gasmenge zu allokatieren. Die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Biogaseinspeisenetzbetreibers gem. § 41 f Abs. 2 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.
5. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung

1. Voraussetzung für die Einspeisung ist die Einbringung des gebuchten Einspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21.
2. Abweichend von Ziffer 1 können Einspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41 e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 11 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.
3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 22 verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handlungspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angeordnete Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung eines gebuchten Ausspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21; GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und dem Ausspeisenetzbetreiber.
3. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem nachgelagerten Speicher ist ein bestehendes Recht zum Speicherzugang.
4. Abweichend von Ziffer 1 können Ausspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41 e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 12 Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jede Entnahmestelle nach der endgültigen Ermittlung der Messwerte die Mehr-/Mindermengen. Für alle Entnahmestellen wird der gemäß G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Entnahmestellen im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegendem Wert gegenübergestellt. Für die Berechnung des Verbrauchs werden die gemäß G 685 ermittelten endgültigen Brennwerte angewendet.
2. Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Kunden werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27 und wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht. Der mittlere Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der monatlichen durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise des Abrechnungszeitraums. Dieser Preis wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.
3. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Kunden je Entnahmestelle – aufgrund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten – werden monatlich ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
4. Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

- a) Mehr-/ Minder mengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - b) Separate Mehr-/ Minder mengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - c) Sammelrechnung über mehrere Messstellenbezeichnungen.
5. Die Mehr-/Minder mengenabrechnung ist nicht bilanzkreiswirksam.
 6. Kosten und Erlöse aus der Mehr-/Minder mengenabrechnung werden zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Bilanzkreisnetzbetreiber verrechnet und auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gemäß § 30 gebucht.

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 13 Anfrage

1. Um einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen, hat der Bilanzkreisverantwortliche beim Bilanzkreisnetzbetreiber eine Anfrage mit den von diesem geforderten Angaben zu stellen.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Anfrage auf der Internetseite des Bilanzkreisnetzbetreibers oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Textform zu stellen. Das Standardformular ist auf der Internetseite des Bilanzkreisnetzbetreibers verfügbar.

§ 14 Bearbeitung der Anfrage

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber beantwortet eine vollständige Anfrage durch Zusendung eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Bilanzkreisvertrages an den Bilanzkreisverantwortlichen in Textform.
2. Bei einer unvollständigen Anfrage teilt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit, welche Angaben für die Bearbeitung der Anfrage noch benötigt werden.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 15 Vertragsschluss

1. Ein Bilanzkreisvertrag kommt mit Zugang des vom Bilanzkreisverantwortlichen unterzeichneten Vertrags in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber zustande.
2. Nach Zugang des vom Bilanzkreisverantwortlichen unterzeichneten Bilanzkreisvertrages teilt der Bilanzkreisnetzbetreiber diesem die Bilanzkreisnummer mit.
3. Der Vertragsschluss muss zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Bilanzkreisvertrages spätestens 10 Werkzeuge vor Beginn der Nutzung der in den Bilanzkreis einzubringenden Punkte erfolgen (Implementierungsfrist). Die Implementierung innerhalb der vorgegebenen Frist kann nur bei erfolgreichem Kommunikationstest gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2, erfolgen.

§ 16 Online-Bilanzkreisvertragsschluss

1. Alternativ zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages nach den §§ 13 bis 15 kann der Bilanzkreisnetzbetreiber den Online-Vertragsschluss anbieten.
2. Mit Bestätigung der hierzu eingegebenen Daten gibt der Bilanzkreisverantwortliche ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages ab. Die Annahme des Angebotes erfolgt unmittelbar durch eine elektronische Buchungsbestätigung, sofern der Zeitpunkt des Angebots mindestens 10 (zehn) Werkzeuge vor der geplanten Aufnahme des Transports liegt. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält eine Mitteilung über die Annahme des Angebotes in Textform.

§ 17 Gegenstand und Laufzeit des Bilanzkreisvertrages

1. Gegenstand des Bilanzkreisvertrages ist der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber und der Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, den Bilanzkreis nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen zu bewirtschaften und abzurechnen.
3. Der Bilanzkreisvertrag endet ein (1) Jahr nach Abschluss des Bilanzkreisvertrages, sofern seit Abschluss des Bilanzkreisvertrages keine Ein- oder Ausspeisepunkte in dem Bilanzkreis eingebracht oder nominiert oder virtuelle Ein- oder Ausspeisepunkte nominiert worden sind. Dies gilt nicht, sofern der Bilanzkreisverantwortliche drei Monate vor Ablauf des Bilanzkreisvertrages schriftlich widerspricht. In diesem Fall verlängert sich der Bilanzkreisvertrag um ein weiteres Jahr.

§ 18 Sub-Bilanzkonten

1. Im Rahmen eines bestehenden Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Sub-Bilanzkonten bilden.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Bilanzkreisnummer in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontennummer bestätigt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen die Bildung eines Sub-Bilanzkontos.

§ 19 Verbindung von Bilanzkreisen

1. Innerhalb eines Marktgebietes können mehrere Bilanzkreisverantwortliche ihre Bilanzkreise verbinden und gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass entstehende Forderungen aus dem Bilanzkreisvertrag des Bilanzkreisnetzbetreibers nur noch gegenüber einem dieser Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden. Diese Erklärung bewirkt, dass die Bilanzkreisabrechnungen wie folgt zusammengeführt werden:
 - a) Die täglichen Differenzen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen eines jeden dieser Bilanzkreise werden miteinander in dem benannten Bilanzkreis saldiert und nur noch gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

- b) Die Abrechnung der jeweiligen Regelenergieumlage gem. § 30 erfolgt, indem die Umlage jedes dieser Bilanzkreise ausschließlich gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden.
 - c) Die Abrechnung des stündlichen Anreizsystems gem. § 29 erfolgt, indem die stündlichen Abweichungen der einzelnen Bilanzkreise ermittelt, miteinander saldiert und gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden. Dabei wird die Summe aller anzuwendenden Toleranzen aus den einzelnen Bilanzkreisen auf das ermittelte Saldo angewendet.
2. Soweit der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Forderung gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs realisieren kann, bleiben die anderen Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis anfallenden Forderungen zur Zahlung verpflichtet.
3. Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von einem Kalendermonat zwischen dem Bilanzkreisnetzbetreiber und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geregelt. Der Vertrag ist vor Beginn des jeweiligen Kalendermonats abzuschließen.

§ 20 Bilanzkreisverantwortlicher

Bilanzkreisverantwortlicher kann ein Transportkunde oder ein Dritter sein. Die Regelungen zur Bonitätsprüfung (§ 50) gelten für den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend. Der Bilanzkreisverantwortliche muss die Anforderungen des Kommunikationstests gemäß des Operating Manuals, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen erfüllen.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen eine eindeutige Bilanzkreisnummer mit.

§ 21 Einbringung von Punkten

1. Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Einbringung dieser Punkte in Bilanzkreise durch den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Transportkunde meldet die in den Bilanzkreis einzubringenden Punkte unter Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreis-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

verantwortlichen dem Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummer an.

2. Für die Bilanzierung von Gasmengen am virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt ist eine gesonderte Erklärung zur Einbringung dieser Punkte nicht erforderlich. Der virtuelle Ein- und Ausspeisepunkt gilt bereits mit Abschluss dieses Bilanzkreisvertrages als in den Bilanzkreis eingebracht.
3. Die jeweiligen einzubringenden Punkte müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 25 Ziff. 4 lit. a) können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden.

Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an einem dieser Punkte gebuchten Kapazitäten auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, teilt er dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber die Aufteilung der jeweils gebuchten Ein-/Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistung pro Punkt mit.

In einen Bilanzkreis können Punkte eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.

4. Die Nutzung der eingebrachten Punkte hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

§ 22 Nominierung

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der in seinem Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber, entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren. Ausspeisenominierungen sind nur in den Fällen der Ziffer 3 und 4 notwendig.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

2. Der Transportkunde hat mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erstmalig angewendet wird, dem Ausspeisenetzbetreiber die Entnahmestellen mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.
3. Sofern ein Ausspeisepunkt zu einem Speicher, zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet, zur Überspeisung in einen angrenzenden Staat oder der virtuelle Ausspeisepunkt vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Kapazitäten/Vorhalteleistungen gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.
5. Für die erstmalige Einrichtung der Kommunikationswege zwischen Ein-/Ausspeisenetzbetreiber und Transportkunden im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten gilt eine Implementierungsfrist von 10 Werktagen. Bei dem Wechsel von Punkten zwischen bestehenden Bilanzkreisen und bei eingerichteten Kommunikationswegen beträgt die Implementierungsfrist 5 Werktage. Für den kurzfristigen Kapazitätshandel gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten gesonderten Implementierungsfristen.

§ 23 Technische Ausspeisemeldungen

Sofern ein Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche zu einer vorherigen technischen Meldung der an diesem Ausspeisepunkt auszuspeisenden Gasmengen verpflichtet, wenn dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes z.B. aufgrund des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers erforderlich ist. In diesem Fall informiert

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden bei Abschluss des Ausspeisevertrages in Textform über das Bestehen der Verpflichtung zu einer technischen Ausspeisemeldung.

§ 24 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Bilanzkreisnetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 22 Ziffer 1 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragenen Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Ausspeisepunkten zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet ausgespeisten oder am virtuellen Ausspeisepunkt übernommenen Gasmengen auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen oder gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zu.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu:
 - Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr auf Basis der stündlichen Messwerte gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (b) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber nicht widersprochen hat. Der Transportkunde kann dieses Wahlrecht nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.
 - Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die bei RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

als 300 MWh/h ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren in der Weise dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, dass die Tagesmenge gleichmäßig als Tagesband auf alle Stunden allokiert wird, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (a) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll. Der Bilanzkreisverantwortliche kann gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h als Großverbraucher mit Tagesband bilanziert werden sollen. Von ihrem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.

- Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt ab dem 1. Oktober 2008 einmal untertägig für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die bis 12 Uhr an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen, in kWh auf Basis vorläufiger Messwerte (sog. „Ist-Entnahmen“). Die Mengenmeldung erfolgt vom Ausspeisenetzbetreiber aggregiert nach Großverbrauchern ohne Tagesband und aggregiert nach Großverbrauchern mit Tagesband sowie aggregiert nach RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen, als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang vorläufig dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr dem Bilanzkreisnetzbetreiber mit. § 33 Ziffer 1 GasNZV bleibt unberührt.

Nach Ablauf eines Kalendermonats ordnet er die gegebenenfalls korrigierten ausgespeisten Gasmengen endgültig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu; eine Brennwertkorrektur findet nicht statt.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:

- Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt. Die Prognosetemperatur ist die für den Tag der Belieferung/Bilanzierung (D) prognostizierte Temperatur, nicht die Ist-Temperatur des Vortages (D-1). Eine nachfolgende Korrektur der Temperatur (etwa auf die Ist-Temperatur des Belieferungstages) erfolgt nicht.
- Beim analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt die Ermittlung der bilanzrelevanten Tagesmengen mit einem Zeitversatz um 48 Stunden. Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung des bei den Standardlastprofilen verursachten Regelenergiebedarfs verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber die auf dieser Grundlage errechneten in die jeweiligen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten zu allokierenden SLP-Mengen am Vortag (D-1) bis 12.00 Uhr mit. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet diese Daten jeweils aufgeteilt nach Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten an den Bilanzkreisverantwortlichen am Vortag bis 13.00 Uhr weiter, so dass der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen als Einspeisung nominieren kann. Wenn um 12.00 Uhr keine Werte des Ausspeisenetzbetreibers vorliegen, übermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber den jeweiligen Vortageswert, der dann auch der Allokation zugrunde gelegt wird.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt den Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach diesem § 24 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Bei SLP-Entnahmestellen entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

5. Sind Ein-/Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein-/Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 25 Tagesbilanzierung

1. Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Mengen ist der Gastag. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, innerhalb dieser Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen.
2. Die Differenz der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Gasmengen wird durch den Bilanzkreisnetzbetreiber am Ende der Bilanzierungsperiode als Ausgleichsenergie abgerechnet. Der Bilanzkreisnetzbetreiber erhebt oder zahlt hierfür Ausgleichsenergieentgelte gemäß § 27.
3. Neben das Tagesbilanzierungssystem tritt ein stündliches Anreizsystem gemäß § 29, in dem alle physischen und virtuellen Ein- und Ausspeisepunkte stundenscharf betrachtet werden.
4. Bilanzrelevante Gasmengen ergeben sich aus den folgenden Daten:
 - (a) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt:
 - Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
 - Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
 - Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
 - virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte,
 - Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern.

Für diese Punkte gilt für alle Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen der Grundsatz „allokiert wie nominiert“, soweit diese Punkte von den Netzbetreibern auf Basis von Nominierungen durch Transportkunden gesteuert werden. Erfolgt die Steuerung durch die Transportkunden selbst, sind die Messwerte bilanzrelevant.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

- (b) Für alle RLM-Entnahmestellen werden ausschließlich gemessene Mengen („Ist- Entnahmen“) in die Bilanz eingestellt.
- (c) Standardlastprofile werden für alle die Ausspeisepunkte in die Bilanz eingestellt, für die die Netzbetreiber nach § 29 GasNZV verpflichtet sind, Standardlastprofile zu entwickeln und zuzuweisen („SLP-Entnahmestellen“). Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:
- Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt.
 - Bei der Ermittlung der bilanzrelevanten Mengen im analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt ein Zeitversatz um 48 Stunden: Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist zum Zwecke der Bilanzierung berechtigt und verpflichtet, eigene SLP anzuwenden, sofern der Ausspeiseneztbetreiber ihm keine SLP zur Verfügung gestellt hat. Dies hat der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorab mitzuteilen.

5. Gasmengen, die zum Zwecke der Erbringung von Regelenergie tatsächlich bereitgestellt werden, gelten als an den Bilanzkreisnetzbetreiber übergeben oder übernommen und werden in der Tagesbilanzierung und im stündlichen Anreizsystem (§ 29) nicht berücksichtigt.

§ 26 Informationspflichten

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet die durch den Ausspeiseneztbetreiber ermittelten und zugeordneten Mengenwerte aggregiert für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung („RLM“) untertägig an den Bilanzkreisver-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

antwortlichen weiter, damit dieser Ungleichgewichte in seinem Bilanzkreis durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder ausgleichen kann.

2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber saldiert die durch den Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und vorläufig zugeordneten Mengen mit den dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto vorläufig zugeordneten Einspeisemengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Saldo mit. Entsprechendes gilt für die endgültig zugeordneten Mengen. Die endgültig zugeordneten Mengen sind ebenfalls nicht nachträglich um den Brennwert zu korrigieren.

§ 27 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Differenzmengen

1. Zur Bestimmung der täglichen Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die täglichen Einspeisemengen und die täglichen Ausspeisemengen fortlaufend in einem Gaskonto pro Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis zugeordnet wurden. Ein Abtausch von Differenzmengen zwischen Bilanzkreisen nach Ende der Bilanzierungsperiode („ex post- balancing“) ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte der Bilanzkreisnetzbetreiber seine Informationspflichten nach § 26 Ziff. 1 nicht erfüllen können, weil Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Daten noch nicht rechtzeitig bereitstellen, ist der Bilanzkreisnetzbetreiber für den Übergangszeitraum bis zum 01.04.2009 (6.00 Uhr) verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen ein ex post-balancing zu ermöglichen.
2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt in Höhe des zweitgeringsten Verkaufspreises der Referenzpreise multipliziert mit 0,9 zu zahlen, soweit die Einspeisemengen die Ausspeisemengen überschreiten (nachfolgend „negative Ausgleichsenergie“). Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Bilanzkreisnetzbetreiber ein Entgelt in Höhe des zweithöchsten Kaufpreises der Referenzpreise multipliziert mit 1,1 zu zahlen, soweit die Ausspeisemengen die Einspeisemengen überschreiten (nachfolgend „positive Ausgleichsenergie“). Toleranzen werden nicht gewährt. Die Referenzpreise werden gemäß Ziffer 3 bestimmt. Sofern an einem oder mehreren Handelsplätzen keine separaten Verkaufs- und Kaufpreise veröffentlicht werden, gilt der Tagesdurchschnittspreis des jeweiligen Handelsplatzes sowohl als Verkaufs- als auch als Kaufpreis.
3. Als Referenzpreise gelten für den jeweiligen Gastag die Preise in €/ct/kWh an folgenden Handelsplätzen:

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

- Title Transfer Facility in den Niederlanden („TTF“)
 - Verkaufspreis und Kaufpreis ist der unter www.apxgroup.com veröffentlichte APX TTF-Hi DAM All-Day Index,
- National Balancing Point in Großbritannien („NBP“):
 - Verkaufspreis und Kaufpreis ist der unter www.apxgroup.com veröffentlichte APX Gas UK NBP,
- Zeebrugge Hub in Belgien („Zeebrugge“):
 - Verkaufspreis und Kaufpreis ist der unter www.apxgroup.com veröffentlichte APX Zeebrugge DAM All-day Index,
- E.ON Gastransport Virtueller Handelspunkt H-Gas („EGT VP“):
 - Verkaufspreis und Kaufpreis ist der E.ON GT Settl. Preis, der an dem dem Gastag unmittelbar vorangehenden Börsentag für den Gastag unter www.eex.com/Marktinformation/Erdgas veröffentlicht ist.

Maßgeblich für den gesamten Gastag ist der sich für den Kalendertag, an dem der Gastag beginnt, ergebende Gaspreis. Für jeden Gastag rechnet der Bilanzkreisnetzbetreiber die Referenzpreise in Gaspreise in €/ct/kWh um. Hierfür wird der gemäß Veröffentlichung auf der Internetseite der europ. Zentralbank www.ecb.int unter statistics/exchange rates/euro foreign exchange reference rates veröffentlichte Umrechnungsfaktor von Pfund nach € sowie der Faktor von Therm of kWh in Höhe von 29,3071 kWh/Therm verwendet.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist nach vorheriger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur berechtigt, die Referenzpreise eines oder mehrerer Handelsplätze vorübergehend nicht mehr für die Berechnung der Ausgleichsenergiepreise heranzuziehen, wenn der Bilanzkreisnetzbetreiber aufgrund konkreter Umstände feststellt, dass die von ihm herangezogenen Preisinformationen keine hinreichende Aussagekraft haben. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Referenzpreise weiterer liquider Handelsplätze heranzuziehen. Gleiches gilt, wenn die Bilanzkreisnetzbetreiber andere Veröffentlichungen der oben angegebenen Handelsplätze heranziehen wollen.

4. Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat die Ausgleichsenergiepreise täglich und zumindest für die vergangenen zwölf Monate (erstmalig ab dem 01.10.2008) auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 28 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises

Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis übertragen wird, möglichst der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis entnommen wird. Der Bilanzkreisverantwortliche muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um prognostizierbare Abweichungen zu vermeiden.

§ 29 Stündliches Anreizsystem

1. Im Rahmen des stündlichen Anreizsystems saldiert der Bilanzkreisnetzbetreiber für jede Stunde innerhalb des Gastags die in dieser Stunde gemäß Ziffer 2 lit (a) bis (c) relevanten Einspeisungen in den Bilanzkreis mit den relevanten Ausspeisungen aus dem Bilanzkreis. Eine gesonderte Betrachtung von Ein- oder Ausspeisemengen an einzelnen Punkten findet nicht statt. Für eine nach der Saldierung und Anwendung der ggf. gewährten Toleranzen verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Bilanzkreisnetzbetreiber einen Strukturierungsbeitrag in Euro je MWh zu entrichten. Ein Ausgleich der Stundenabweichung erfolgt nicht.
2. Für das stündliche Anreizsystem werden folgende Fallgruppen unterschieden:
 - (a) Punkte mit besonderer Bedeutung für die Netzstabilität sowie virtueller Handelspunkt:

Für folgende Ein- und Ausspeisepunkte, ist die stundenscharf allokierte Menge relevant:

- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
- virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte,
- Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern sowie

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen zu Großverbrauchern:
 - Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h unterfallen grundsätzlich der Fallgruppe (a). Der Bilanzkreisverantwortliche kann auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere solcher RLM-Entnahmestellen seines Bilanzkreises der Fallgruppe (a) nicht angehören sollen. In diesem Fall folgen die betroffenen RLM-Entnahmestellen in dem stündlichen Anreizsystem den Regelungen der Fallgruppe (b). Die Erklärung des Bilanzkreisverantwortlichen ist für den Bilanzkreisnetzbetreiber verbindlich, es sei denn dieser weist unverzüglich in Textform nach, dass eine Zuordnung der Entnahmestellen zu der Fallgruppe (b) zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Systemstabilität führen würde. Von ihrem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels Gebrauch machen.
 - Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h gehören der Fallgruppe (a) an, wenn der Bilanzkreisverantwortliche dies auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber ausdrücklich erklärt hat. Von diesem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels Gebrauch machen.

Bezogen auf die vorgenannten Großverbraucher wird für eine nach der Saldierung verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) eine Toleranz von +/- 2% bezogen auf die an diesem Punkt ausgespeiste, gemessene stündliche Menge gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Mengen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. In Bezug auf alle anderen Punkte dieser Fallgruppe erhält der Bilanzkreisverantwortliche bezogen auf die Stundenabweichung keine Toleranz.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

(b) Sonstige RLM-Entnahmestellen

Für die sonstigen RLM-Entnahmestellen, die keine Großverbraucher im Sinne von lit (a) sind, fällt der Strukturierungsbeitrag für die außerhalb einer Toleranz in Höhe von +/- 15% bezogen auf die nachfolgend ermittelten stündlichen Werte an: Für diese Entnahmestellen ist für die stündliche Betrachtung der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten täglichen Ist-Entnahmemenge relevant („Tagesband“). Dies gilt jedoch nicht für Mengen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen.

(c) SLP-Entnahmestellen

Für SLP-Entnahmestellen ist der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten Tagesmenge des jeweiligen Standardlastprofils für das stündliche Anreizsystem relevant („Tagesband“). Bezogen auf diese Mengen erhält der Bilanzkreisverantwortliche keine Toleranz bei der Ermittlung der für den Strukturierungsbeitrag relevanten Stundenabweichung.

3. Ergibt das stündliche Anreizsystem eine Über- oder Unterspeisung unter Berücksichtigung einer ggf. bestehenden Toleranz gemäß Ziffer 2 lit. a) und b), so hat der Bilanzkreisverantwortliche dem Bilanzkreisnetzbetreiber einen Strukturierungsbeitrag in Euro je MWh zu entrichten.

(a) Konstante Strukturierungsbeiträge

Die Höhe des Strukturierungsbeitrags beträgt 15 % des Mittelwertes der beiden Ausgleichsenergiepreise (positive und negative Ausgleichsenergie), die für die aktuelle Bilanzierungsperiode für den Ausgleich von Über- und Unterspeisungen von Bilanzkreisen angewendet werden.

(b) Variable Strukturierungsbeiträge

Abweichend hiervon kann der Bilanzkreisnetzbetreiber für die verschiedenen Stunden einer Bilanzierungsperiode diskriminierungsfrei unterschiedliche Strukturierungsbeiträge vorsehen. Diese müssen zwischen 5 % und 25 % des Mittelwertes der beiden Ausgleichsenergiepreise für den aktuellen Gastag liegen.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann für die Überspeisung von Bilanzkreisen einen Strukturierungsbeitrag von unter 15 % vorsehen, wenn in einer bestimmten Stunde eine Überspeisung den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu reduzieren vermag. In der gleichen Stunde hat er dann für Unterspeisungen einen Strukturierungsbeitrag von über 15 % vorzusehen. Entsprechendes kann der Bilanzkreisnetzbetreiber für Stunden anwenden, in denen eine Unterspeisung den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu verringern vermag. Macht der Bilanzkreisnetzbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Tagesmittelwert der für die unterschiedlichen Stunden geltenden Strukturierungsbeiträge 15 % des Mittelwerts der beiden Ausgleichsenergiepreise betragen.

Soweit der Bilanzkreisnetzbetreiber variable Strukturierungsbeiträge erhebt, hat er die für die verschiedenen Stunden eines Gastags anzuwendenden Prozentsätze der Strukturierungsbeiträge getrennt nach Über- und Unterspeisungen in maschinenlesbarer Form auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und zu begründen. Die Veröffentlichung hat mindestens zehn Werktage im Voraus zu erfolgen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wendet die variablen Strukturierungsbeiträge für mindestens einen Monat unverändert an. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite.

4. Die Regelungen zum Strukturierungsbeitrag in Ziffern 1 bis 3 lassen die Tagesbilanzierung unberührt.

§ 30 Regel- und Ausgleichsenergieumlage

1. Die aus der Beschaffung der Regelenergie entstehenden Kosten oder Erlöse, Erlöse aus Strukturierungsbeiträgen sowie die Kosten oder Erlöse aus der abgerechneten Ausgleichsenergie werden nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern auf den Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt („Regel- und Ausgleichsenergieumlage“).
2. Für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage errichtet der Bilanzkreisnetzbetreiber für jedes Marktgebiet ein Umlagekonto für Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie. Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

- Erlöse aus positiver Ausgleichsenergie für den notwendigen Ausgleich von Unterspeisung,
 - Kosten für negative Ausgleichsenergie für den Ausgleich von Überspeisung,
 - Erlöse aus Strukturierungsbeiträgen,
 - Kosten und Erlöse aus der Beschaffung oder Veräußerung von externer Regelenergie.
3. Der Stand des Umlagekontos wird für die Abrechnungsperiode des Umlagekontos („Umlageperiode“) prognostiziert. Wird erwartet, dass die zu verbuchenden Erlöse geringer sein werden als die zu verbuchenden Kosten, erhebt der Bilanzkreisnetzbetreiber eine Regelenergieumlage in einer zuvor veröffentlichten, für die Dauer der Umlageperiode unveränderlichen Höhe. Die Umlageperiode erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum eines Gaswirtschaftsjahres beginnend mit dem 01.10.2008. Sie kann abweichend hiervon auch auf sechs Monate verkürzt werden, wobei die Umlageperiode stets zum 01.04. oder 01.10 eines Kalenderjahres beginnt.
4. Fehlbeträge und Überschüsse des Umlagekontos werden korrigierend in der nächsten Prognose berücksichtigt und führen zu einer entsprechenden Erhöhung oder Senkung der Umlage.
5. Die Regel- und Ausgleichsenergieumlage haben jene Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP-Entnahmestellen und RLM-Entnahmestellen mit Tagesband, im Sinne von § 29 Ziff. 2 lit (b), beliefern.

Die Regel- und Ausgleichsenergieumlage wird auf der Grundlage der bilanzrelevanten Ausspeisungen dieser Entnahmestellen in Euro pro ausgespeister MWh erhoben.

Bei Standardlastprofilen bleibt die Abrechnung der Jahres-Mehr- und -Mindermenge für die Berechnung der Umlage unberücksichtigt. Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann angemessene monatliche Abschläge auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage verlangen.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

6. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss erwirtschaftet, der einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode übersteigt, ist die Differenz zwischen Überschuss und prognostiziertem Fehlbetrag zu Beginn der folgenden Umlageperiode anteilig zunächst an die Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der abrechnungsrelevanten Umlageperiode geleisteten Regel- und Ausgleichsenergieumlage ausgeschüttet. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese auf die bilanzrelevanten ausgespeisten Transportmengen aller Bilanzkreisverantwortlichen verrechnet.
7. Die Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlichen die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format im Internet:
 - Informationen zu Umfang und Preis der eingesetzten Regelenergie, für externe Regelenergie unterschieden nach Dienstleistungen zur untertägigen Strukturierung und der Beschaffung oder Veräußerung von Gasmengen. Diese Informationen sind möglichst am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie und mindestens für die letzten zwölf Monate zu veröffentlichen. Außerdem ist zu veröffentlichen, welcher Anteil der externen Regelenergie aufgrund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wurde;
 - monatlich den Saldo des Kontos für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage zum Schluss des Vormonats.

§ 31 Sonstige Bilanzierungsregelungen

1. Der Preis der Ausgleichsenergie wird mit vier Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet.
2. Für RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von genau 300 MWh/h gilt § 29 Ziffer 2 lit. a) entsprechend.
3. Soweit ein ex post-balancing gemäß § 27 Ziffer 1 gewährt werden muss, sind Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, nach Erhalt der vorläufigen Abrech-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

nungsdaten innerhalb einer vom jeweiligen Bilanzkreisnetzbetreiber festgelegten allgemeinen Frist die Bilanzungleichgewichte ihres Bilanzkreises mit Bilanzungleichgewichten eines anderen Bilanzkreises, die am gleichen Tag angefallen sind, als stündlichen Lastgang zu saldieren, sofern die Bilanzkreise sich innerhalb des gleichen Marktgebietes befinden.

4. Die Ausgestaltung der Bilanzierung von besonderen Biogas-Bilanzkreisen wird in einem Leitfadens geregelt.
5. Der Mini-MüT stellt eine Unterfallgruppe des MüT dar. § 25 Ziffer 4 lit. a) gilt entsprechend für den Mini-MüT.
6. Bei einem Nominierungsersatzverfahren gilt § 25 Ziffer 4 lit. a) Satz 2.

§ 32 Regelenergiebereitstellung

1. Die Bereitstellung von Regelenergie erfolgt durch Überspeisung in bzw. aus dem Bilanzkreis des Regelenergielieferanten oder durch Überspeisung an einem physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkt in das Marktgebiet.
2. Bei Bereitstellung von Regelenergie im Rahmen eines Bilanzkreises sind Regelenergiemengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber durch ein von ihm festzulegendes Abrufverfahren abzurufen und gelten in dieser Höhe als aus dem Bilanzkreis des Regelenergielieferanten übergeben bzw. übernommen. Soweit eine entsprechende Anpassung des Bilanzkreises in Höhe des Abrufs erfolgt, unterliegt die Regelenergielieferung insoweit nicht der Tagesbilanzierung und dem stündlichen Anreizsystem.
3. Bei Bereitstellung von Regelenergie an einem physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkt sind Regelenergiemengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber durch ein Abrufverfahren abzurufen und sind insoweit nicht im Bilanzkreis des Regelenergielieferanten relevant.
4. Regelenergie darf nicht durch Ausnutzung von Toleranzen bereitgestellt werden.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 33 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

1. Der Bilanzkreisverantwortliche kann am virtuellen Handelspunkt Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem Bilanzkreis in einen anderen Bilanzkreis über virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte übertragen. Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am virtuellen Handelspunkt erfordert keine Transportkapazitäten.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die zu übertragenden Gasmengen am virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt auf Stundenbasis gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 zu nominieren. Die Allokation der übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis nominierter Werte bzw. eines Nominierungsersatzverfahrens.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, für die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt das vom Bilanzkreisnetzbetreiber jeweils veröffentlichte Entgelt zu zahlen. Im Übrigen gelten die „Nutzungsbedingungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt“, die vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

§ 34 Marktgebietsüberschreitende Bilanzierung

Sofern die Bilanzkreisnetzbetreiber eine marktgebietsüberschreitende Bilanzierung („MÜB“) anbieten, ist der Bilanzkreisverantwortliche nach Maßgabe der von Bilanzkreisnetzbetreibern veröffentlichten Bedingungen zu einer marktgebietsüberschreitenden Bilanzierung berechtigt.

Teil 6: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 35 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Sind in einem Ausspeisenetz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreichbar, bietet derjenige Netzbetreiber, in dessen Netz die Marktgebietsüberlappung besteht (im Folgenden „Mini-MüT durchführender Netzbetreiber“ genannt), den Transportkunden/Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Übertragung von Gasmengen zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an (im Folgenden „Mini-MüT“ genannt). Diese Übertragung kann auf unterbrechbarer (im Rahmen der intern bestellten Kapazitäten in vorgelagerten Netzen) oder fester (im Rahmen zusätzlich intern zu bestellender Kapazitäten in vorgelagerten Netzen) Basis erfolgen. Die gebuchte feste Übertragungskapazität steht dem Transportkunden nur unter den Einschränkungen der Ziffer 8 zur Verfügung.
2. Der Transportkunde kann die Nutzung mit dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber vereinbaren. Hierfür meldet der Transportkunde bis spätestens am 10. Werktag vor Beginn des Liefermonats bei dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber die Nutzung des Mini-MüT an und benennt den/die durchführenden Bilanzkreisverantwortlichen. Die Einbringung der Übertragungspunkte kann nur gem. § 21 erfolgen. Eine Beschränkung der Nutzungshöhe erfolgt gem. § 21 Ziff. 4.
3. Vom Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber werden Ein- und Ausspeisepunkte eingerichtet. Die Durchführung des Mini-MüT erfolgt analog § 22 durch Nominierung einer Ausspeisung aus dem abgebenden Bilanzkreis und einer entsprechenden Nominierung einer Einspeisung in den aufnehmenden Bilanzkreis durch den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber. Dieser Netzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend der Nominierungen nicht möglich, informiert dieser Netzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen über die Anpassung der Nominierung.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

4. Ausspeisenetzbetreiber in einer Marktgebietsüberlappung melden dem Mini-MüT-durchführenden Netzbetreiber monatlich bis zum 16. Werktag des Fristenmonats den prozentualen Anteil der Vorhalteleistung oder einer ihr gleichkommende Kapazitätsgröße je Bilanzkreis/Subbilanzkonto, die dieser Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto an der internen Bestellung unterbrechbar zur Verfügung hat. Der Mini-MüT-durchführende Netzbetreiber ermittelt aus diesen Angaben mindestens einmal jährlich je Mini-Müt-durchführendem Bilanzkreis eine maximal mögliche und marktgebietsscharfe, tägliche unterbrechbare Mini-MüT-Kapazität und teilt diese dem Bilanzkreisverantwortlichen auf Nachfrage mit.
5. Mini-MüT Nominierungen können täglich maximal bis zum erwarteten Tagesabsatz des Mini-MüT-aufnehmenden Bilanzkreises/Subbilanzkontos abgegeben werden. Ist der erwartete Tagesabsatz im Mini-MüT-aufnehmenden Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto höher als die maximale Mini-MüT-Kapazität des abgebenden Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten gemäß Ziff. 4, so begrenzt die maximale Mini-MüT-Kapazität die mögliche Nominierung.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des Netzbetreibers, aufgrund von technischer Unmöglichkeit und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, Nominierungen anzupassen. Sofern eine Anpassung der Nominierung aus den genannten Gründen erfolgt, teilt der Netzbetreiber diese Gründe auf Verlangen dem Bilanzkreisverantwortlichen mit.

6. Die Allokation der zwischen den Bilanzkreisen im Ausspeisenetz übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis der nominierten Werte, jedoch maximal in der Höhe, in der Gas an die von dem Transportkunden in dem Marktgebiet, in dem Gas in den Bilanzkreis übertragen werden sollte, zu versorgenden Letztverbraucher tatsächlich ausgespeist wurde.
7. Soweit die Übertragung auf der Grundlage fester Kapazität erfolgt, ist die Bestellung dieser festen Kapazität in den vorgelagerten Netzen dem Ausspeisenetzbetreiber vom Transportkunden nach den diesem Netzbetreiber von den vorgelagerten Netzbetreibern in Rechnung gestellten Entgelten zu vergüten.
8. Wird die für die Übertragung von Gasmengen gemäß Ziffer 1 auf fester Basis vom Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber in vorgelagerten Netzen intern bestellte Kapazität für die Belieferung von Letztverbrauchern in diesem Marktgebiet benötigt (z.B. für Marktgebietswechsel, Neuanschlüsse), hat der Trans-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

portkunde auf Anforderung dieses Netzbetreibers die gemäß Ziffer 1 gebuchte Kapazität insoweit freizugeben.

§ 36 Marktgebietsüberschreitender Transport

1. Die Ausspeisung aus dem Netz (abgebendes Netz) eines marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers und die Einspeisung in das Netz (aufnehmendes Netz) eines angrenzenden marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers eines anderen Marktgebietes (marktgebietsüberschreitender Transport) werden auf der Grundlage von Buchungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Netzkopplungspunkten abgewickelt.
2. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber bieten den marktgebietsüberschreitenden Transport bis zum Marktgebiet an, in dem das Gas an Letztverbraucher bzw. Speicher ausgespeist werden soll. Hierzu werden ein Ausspeisevertrag aus dem abgebenden Netz und ein Einspeisevertrag in das aufnehmende Netz abgeschlossen. Der Transportkunde kann den Netzbetreiber des abgebenden Netzes beauftragen, im Namen des Transportkunden den bzw. die erforderlichen Ein- und ggf. Ausspeiseverträge mit dem Netzbetreiber des aufnehmenden Netzes sowie ggf. weiteren Netzbetreibern anderer dem aufnehmenden Netz angrenzender Marktgebiete bis zu dem Marktgebiet, in dem das Gas an Letztverbraucher bzw. Speicher ausgespeist werden soll, zu schließen.
3. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber haben auf Wunsch des Bilanzkreisverantwortlichen für die Ein- und Ausspeisenominierung ein geeignetes Nominierungsersatzverfahren abzustimmen und anzubieten. Die hierzu erforderlichen Nominierungsersatzwerte sind durch den Bilanzkreisverantwortlichen den marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Netzbetreiber werden in dem erforderlichen Ausmaß zusammenarbeiten.

Teil 7: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern

§ 37 Lastflusszusagen

1. Der Netzbetreiber kann mit dem Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Einspeisezusagen vereinbaren.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

2. Die Vereinbarung über eine Einspeisezusage muss mindestens folgende Komponenten enthalten:
 - Laufzeit;
 - maximale Einspeiseleistung oder zeitlich bezogene unterschiedliche Leistungen;
 - und
 - Mindestzeitraum zwischen Ankündigung der Abforderung der Einspeisezusage durch den Netzbetreiber und der Einspeisung.

Des Weiteren kann die Vereinbarung über die Einspeisezusage Regelungen über die Voraussetzungen der Abforderung der Einspeisezusage enthalten.
3. Der Netzbetreiber kann mit Transportkunden auch sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten vereinbaren.

§ 38 Einbindung von Speichern

1. Für die Einspeicherung in den Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Ausspeisevertrag auf fester oder unterbrechbarer Basis zu schließen.
2. Für die Ausspeicherung aus dem Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Einspeisevertrag zu schließen. Die tatsächliche Einspeisung darf nicht höher sein als es die jeweilige Netzbelastung zulässt. Wenn das Netz, in das eingespeist wird, in mehreren Marktgebieten liegt, kann die Einspeisung nur in der Höhe in einen Bilanzkreis eines dieser Marktgebiete eingebracht werden, die der jeweiligen Netzbelastung der diesem Marktgebiet zugeordneten Ausspeisepunkte entspricht. Darüberhinaus gehende Einspeisungen können in Bilanzkreise in den anderen Marktgebieten eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen des vorgehenden Satzes erfüllt sind. Der Einspeisenetzbetreiber lehnt Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen ab, die die prognostizierte Netzbelastung übersteigen, und teilt dies dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Teil 8: Technische Bestimmungen

§ 39 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert

1. Grundlage für die Umrechnung von Kapazitäten in Energieeinheiten ist der für jeden Ein- oder Ausspeisepunkt im Ein- und / oder Ausspeisevertrag festgelegte Referenzbrennwert (H_0) in kWh/m³ (V_n), sofern der Transportkunde diese Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Der Referenzbrennwert ist insbesondere verbindlich für die Berechnung einer Kapazitätsüberschreitung vorbehaltlich § 46 Ziffer 4 sowie die operative Abwicklung des Bilanzkreises, z.B. für Nominierungen sowie im Rahmen des Bilanzausgleiches.
2. Der Referenzbrennwert wird – sofern möglich – im Internet unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlicht oder auf Anfrage mitgeteilt.
3. Zur Ermittlung der vom Netzbetreiber in Entry-Exit-Netzen tatsächlich am Einspeisepunkt übernommenen und am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgas-mengen wird ein nachträglich festgestellter Brennwert (abrechnungsrelevanter Brennwert) zugrunde gelegt.
4. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass der Ausspeisenetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, werden Ausspeisenetzbetreiber und der Transportkunde insoweit von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 40 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Einspeisenetzbetreiber oder Ausspeisenetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.
2. Die unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlichten Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 41 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
2. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 41 f GasNZV.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und / oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

§ 42 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

Teil 9: Allgemeine Bestimmungen

§ 43 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde kann erworbene Kapazitäten nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder veräußern. § 14 GasNZV bleibt unberührt.
2. Der Transportkunde kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte (mit oder ohne Nominierungsrecht) aus einem Ein- und / oder Ausspeisevertrag einem Dritten überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Netzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- und / oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.
3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ein- und / oder Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 50 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 59 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.
4. Der Netzbetreiber stellt ein Bulletin Board zur Verfügung und stellt sicher, dass die bei ihm buchbaren Kapazitätsrechte an einer gemeinsamen elektronischen Handelsplattform gehandelt werden können. Dies gilt nicht für örtliche Verteilernetzbetreiber (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GasNZV).

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 44 Unterbrechung

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.
2. Die Unterbrechung soll vom Netzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Transportkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Einspeisepunkten und / oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Transportkunden zur Renominierung gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen verbindlichen Anfrage, beginnend mit der zuletzt eingegangenen verbindlichen Anfrage.

§ 45 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität

1. Der Netzbetreiber bietet dem Transportkunden, der unterbrechbare Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt gebucht hat, eine Umwandlung dieser Kapazität in feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt an, sobald und soweit feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt verfügbar wird.
2. Der Netzbetreiber wird über verfügbare feste Kapazität gemäß Ziffer 1 unter www.NetzbetreiberXY.de informieren und dabei eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Umwandlung unterbrechbarer in feste Kapazität stellen kann. Sofern mehrere nach Zeitraum und Umfang konkurrierende Anfragen von Transportkunden vorliegen, ist die

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Anfrage desjenigen Transportkunden, dessen verbindliche Anfrage über unterbrechbare Kapazität das weiter in der Vergangenheit liegende Anfragedatum aufweist, Vorrang einzuräumen.

3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, die vom Netzbetreiber für die feste Kapazität an dem Ein- oder Ausspeisepunkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Umwandlung veröffentlicht sind.
4. Soweit nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß Ziffer 2 feste Kapazität verbleibt, bietet der Netzbetreiber diese zur Vertragsanbahnung nach Teil 2 an.

§ 46 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Einspeisepunkt oder / und Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Die nominierten und / oder allokierten Gasmengen werden unter Anwendung des Referenzbrennwertes gemäß § 39 von kWh/h in m³/h (V_n) umgewandelt, sofern der Transportkunde die Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anteil der gebuchten Kapazität zu unterbrechen, der sich aus einer Unterschreitung des Referenzbrennwertes am Ein- oder Ausspeisepunkt ergibt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten.
3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
4. Sofern und soweit eine stündliche Überschreitung gemäß Ziffer 3 darauf beruht, dass der tatsächliche Brennwert unterhalb des Referenzbrennwertes liegt, wird eine stündliche Überschreitung an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transport-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

kunde die in den Bilanzkreis eingebrachte Kapazität multipliziert mit dem Referenzbrennwert an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen stündliche Überschreitungen auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.

5. Überschreitet der Transportkunde an Einspeisepunkten oder an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird vorbehaltlich Ziffer 3 und 4 für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt fällig.
6. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 5 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 47 Entgelte

1. Der Transportkunde und Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte (Netzentgelte, Ausgleichsenergieentgelte, Regelenergieumlage sowie Strukturierungsbeiträge, Mehr-Minder mengenentgelte) zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern und bis zur Einführung des Zielmodells einschließlich der nach § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogaskosten im Marktgebiet .
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23 a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netze enthält, gilt diese Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

§ 48 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich, vorbehaltlich §§ 27, 30, aus den unter www.NetzbetreiberXY.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8 %-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und / oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 49 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der Transportkunde zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, erfolgen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgel-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

te in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.

3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde und / oder der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

§ 50 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetrei-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

ber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.

2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.
3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine angemessene Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen.
4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.
5. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 55 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet.
7. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit geleistet hat und danach seine gebuchte Kapazität und / oder Vorhalteleistung im Wege des Sekundärhandels gemäß § 43 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

8. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 51 Schadensversicherung

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Die Schadensversicherung muss insbesondere Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 55 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.
2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 52 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netznutzung bei den vom Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziff. 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

§ 53 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen,

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 54 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.
5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:

- a) 2,5 Mio. € bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
- b) 10 Mio. € bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- c) 20 Mio. € bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
- d) 30 Mio. € bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und
- e) 40 Mio. € bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. € begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. €.
7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 55 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16 a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortlichen oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.

§ 56 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

§ 57 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 58 Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 56, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

- b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 59 Rechtsnachfolge

- 1. Vorbehaltlich des § 43 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

§ 60 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsbedingungen geschlossen werden. Änderungen nach § 41 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
2. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche Anwendung.
3. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 berechtigt, das Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Gastransportsysteme im Marktgebiet aufrecht zu erhalten und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.
4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein aner-

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

kannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

§ 46 Ziffer 2 bleibt unberührt.

Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten, erforderlich sind.

5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

§ 61 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 62 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 63 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist XX. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in XX. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
4. § 31 EnWG bleibt unberührt.
5. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Anlage NZB 1: Definitionen

Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

2. Ausgleichsenergie

Verrechnungsgröße in Höhe der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen jedes Bilanzkreises im Marktgebiet, die am Ende der Bilanzierungsperiode (ex post) ermittelt wird.

3. Auslegungstemperatur

Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

4. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

5. Ausspeisepunkt

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

6. Bilanzierungsperiode

Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

7. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

8. Bilanzkreisnetzbetreiber

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

9. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

10. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

11. Externe Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie i.S.v. Ziffer 18 sind, insbesondere

- Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder
- Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.

12. Feste Kapazität

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

13. Gastag

Der Zeitraum von 6.00 Uhr eines Kalendertages bis 6.00 Uhr des folgenden Kalendertages.

14. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

15. GeLi Gas

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas

16. Großverbraucher ohne Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher mit Tagesband angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber in diesem Fall nicht widersprochen hat.

17. Großverbraucher mit Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher ohne Tagesband angehören soll.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

18. Interne Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die zur Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie durch die Netzbetreiber aus

- dem jeweils eigenen Netz;
- den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes;
- den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes bereitgestellt werden.

19. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

20. Lastflusszusage

Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

21. Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-)Netze zu Marktgebieten ist unter www.gasnetzkarte.de zu ersehen.

22. Marktgebietsaufspannendes Netz

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

23. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

24. Mini-MüT

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

25. Netzbetreiber

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

26. Netzkonto

Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenübergestellt.

27. Netzpuffer

Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen.

28. Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 der Anlage 3 und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

29. Regelenergie

Energie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet einschließlich der Kompensation des Saldos sämtlicher Bilanzkreisabweichungen.

30. Renominierung

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

31. Restlastkurve

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und die Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete.

32. Sub-Bilanzkonto

Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

33. Tag D

Tag D ist der Liefertag.

34. Technische Anforderungen

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

35. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 44 der Anlage 3 unterbrochen werden.

36. Vertrag

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

37. Virtueller Ausspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

38. Virtueller Einspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

39. Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

40. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

41. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

**Anlage 4: Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern - Leitfaden zur
Kostenwälzung Biogas (Übergangslösung)**

INHALT

1.	Ausgangssituation.....	122
2.	Begriffe.....	124
3.	Abkürzungsverzeichnis.....	125
4.	Grundsätze der Kostenkalkulation.....	126
4.1	Ermittlung der Biogas-Kosten	127
	a) Kalkulatorische Abschreibungen (§ 6 GasNEV).....	127
	b) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 GasNEV).....	129
	c) Kalkulatorische Steuern (gemäß § 8 GasNEV).....	129
	d) Passivierter Anschlusskostenbeitrag (§ 9 GasNEV).....	129
	e) Vermiedene Netzkosten (§ 20 a GasNEV).....	129
	f) Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich (§ 41 e Abs. 8 GasNZV).....	129
	g) Aufwandsgleiche Kostenpositionen (§ 5 GasNEV).....	130
4.2	Nachweis der Kosten.....	131
5.	Übergangslösung.....	132
5.1	Prozessbeschreibung.....	132
	a) Schritt 1 (Hochmeldung der prognostizierten Biogas-Kosten und Erstattung).....	132
	b) Schritt 2 (Ermittlung der Wälzungskosten/Verrechnung/ Hochmeldung der Erlöse).....	133
	c) Schritt 3 (Anpassung).....	134
5.2	Grafische Darstellung Wälzungsmechanismus Biogas.....	136
5.3	Wälzungsmechanismus Biogas in der zeitlichen Abfolge.....	138

1. Ausgangssituation

Die Bundesregierung strebt eine Biogas-Einspeisung von 6 Mrd. m³ jährlich bis 2020 und 10 Mrd. m³ jährlich bis 2030 an (siehe § 41 a Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)). Über das tatsächliche Biogas-Potenzial in den nächsten Jahren und die geographische Verteilung der Biogas-Netzanschlüsse in Deutschland gibt es unterschiedliche Szenarien und Einschätzungen. Vor diesem Hintergrund sind sich Politik (Bundesregierung, BMWi, Bundesrat) und Gasbranche einig, dass die dem Netzbetreiber mit dem Netzzugang Biogas entstehenden Kosten gewälzt werden, um mögliche punktuelle Belastungen bzw. Verwerfungen zu vermeiden. Dies soll durch einen geeigneten Wälzungsmechanismus sichergestellt werden (siehe § 20 b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)). In Verbindung mit Artikel 4 des „Biogas-Verordnungspakets“ ist der Wälzungsmechanismus wie dieses selbst am 12. April 2008 in Kraft getreten, jedoch sind Fristen oder Schwellenwerte für die Einführung eines Wälzungsmechanismus Biogas nicht vorgesehen.

Am 6. Februar 2008 sind BMWi und BNetzA Eckpunkte eines Branchenvorschlags für einen Wälzungsmechanismus vorgestellt worden. Der Vorschlag enthält aus pragmatischen Umsetzungsgründen eine mit dem Inkrafttreten des „Biogas-Verordnungspakets“ - in Verbindung mit einer flankierenden, geeigneten Branchenregelung (innerhalb der Kooperationsvereinbarung in Verbindung mit einem Leitfaden) - unmittelbar geltende praxisnahe Übergangslösung. Diese soll nach Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen schnellstmöglich mit Beginn eines Kalenderjahres in ein Zielmodell überführt werden. Das Zielmodell lehnt sich an die Vorgehensweise bei Strom analog dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) an.

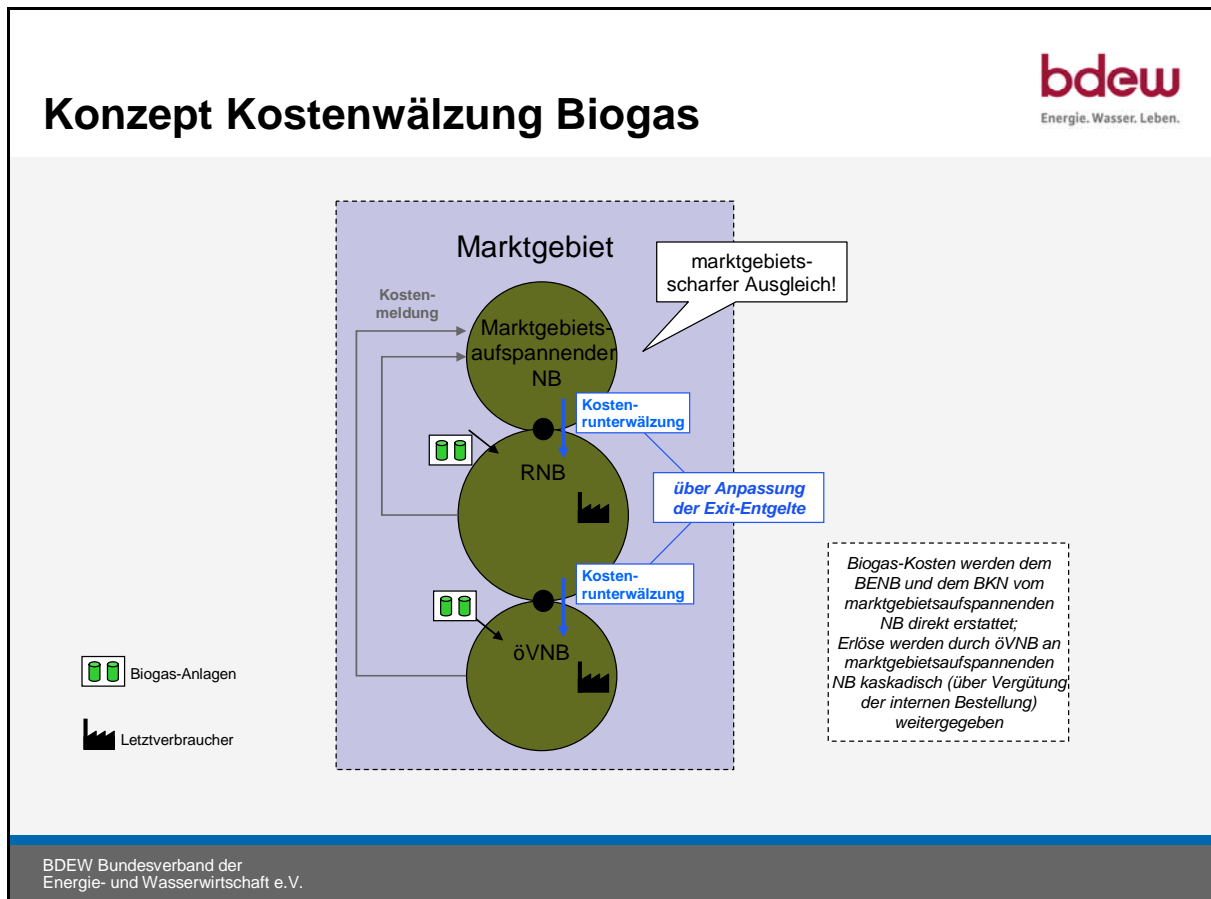
In der Übergangslösung wird auf den bestehenden Wälzungsmechanismus analog zur internen Bestellung abgestellt. Diese Top-down- und anschließende Bottom-up-Wälzung entspricht der bisherigen eingeschungenen Systematik der internen Bestellung/Entgelt-/Kostenwälzung. Auch die Anpassung der Entgeltblätter aufgrund des erhöhten Wälzungsbetrags ist durch die durchgeführte Entgelt-/Kostenwälzung zum 1. Oktober 2007 den Netzbetreibern bekannt und vertraut.

Nach den Regelungen der Anreizregulierungsverordnung sind Biogas-Kosten dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Nach dem in diesem Leitfaden beschriebenen Verfahren der Kostenwälzung werden die Biogas-Kosten aller Netzbetreiber über die Umlage (bzw. Abschlagszahlungen) erlost. Darüber hinaus verbleiben beim Netzbetreiber keine Biogas-Kosten.

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

Es muss berücksichtigt werden, dass die Abwicklung für alle Netzbetreiber wirtschaftlich neutral sein muss (Abwicklungsaufwand, Zeitverzug zwischen Kosten und Erlösen, Liquidität). Dies bedeutet auch, dass berechnete Ansprüche von Biogas-Anlagenbetreibern aufgrund des „Biogas-Verordnungspakets“ durch die Netzbetreiber gewälzt werden können. In der Übergangslösung wird dies berücksichtigt.

Im Folgenden ist eine Skizzierung der in Kapitel 1 beschriebenen gestuften Umsetzung der Übergangslösung dargestellt.



2. Begriffe

Biogas-Gesamtkosten: Summe aller gemäß § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten in einem Marktgebiet.

Biogas-Kosten: Die Biogas-Kosten bestehen aus den Kosten

- für den Netzanschluss (Netzanschluss sowie für Wartung und Betrieb gem. § 41 c Abs. 1, die Maßnahmen gem. § 41 c Abs. 8 sowie gem. § 41 d Abs. 2 der GasNZV,
- für den erweiterten Bilanzausgleich (gem. § 41 e der GasNZV abzüglich der vom Bilanzkreisverantwortlichen gem. § 41 e Abs. 8 der GasNZV zu zahlenden Pauschale),
- gem. § 41 f Abs. 2 und 3 GasNZV und
- für die vermiedenen Netzkosten (die vom Netzbetreiber gem. § 20 a GasNEV an den Transportkunden von Biogas zu zahlenden Entgelte für vermiedene Netzkosten).

Biogaseinspeisenetzbetreiber: Netzbetreiber, an dessen Netz eine Biogasanlage angeschlossen ist.

Jahr a: Das Jahr a bezieht sich auf das Kalenderjahr.

spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag: Bis zur Einführung des Zielmodells anzuwendender Betrag in €/kWh/h/a bzw. €/m³/h/a, den der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber auf seine Exit-Entgelte aufschlägt. Exit-Punkte zu Speichern sowie zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten werden nicht berücksichtigt. Falls als marktgebietsaufspannender Netzbetreiber mehrere Netzbetreiber benannt sind, sind die Biogas-Gesamtkosten kapazitätsgewichtet auf diese Netzbetreiber aufzuteilen.

3. Abkürzungsverzeichnis

Ausspeisenetzbetreiber	ANB
Biogaseinspeisenetzbetreiber	BENB
Fernleitungsnetzbetreiber	FNB
Kooperationsvereinbarung	KoV
Netzbetreiber	NB
örtlicher Verteilernetzbetreiber	öVNB
regionaler Netzbetreiber	RNB
Verordnung über Gashochdruckleitungen	Gas HLVO

4.1. Ermittlung der Biogas- Kosten

Gemäß § 20 b GasNEV sind die Biogas-Kosten auf alle Netze innerhalb des jeweiligen Marktgebietes umzulegen. Für die Ermittlung der Biogas-Kosten gelten prinzipiell die allgemeinen Grundsätze der GasNEV. Es ist sicher zu stellen, dass Kosten in den Erhebungsbögen für die Meldung der Biogas-Kosten und für die Meldung der Netzkosten im jeweiligen Betrachtungsjahr nicht doppelt berücksichtigt werden. Die Biogas-Kosten sind gesondert in einem Erhebungsbogen darzulegen.

Die zu wälzenden Kosten ergeben sich insbesondere aus den einzelnen Kostenpositionen, die nachfolgend erläutert werden.

	Kalkulatorische Abschreibungen
+	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung
+	Kalkulatorische Steuern
-	Auflösung des passivierten Anschlusskostenbeitrags¹
+	Vermiedene Netzkosten
+	Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich
+	aufwandsgleiche Kostenpositionen
<hr/>	
=	Jährlich zu wälzende Kosten (Biogas-Kosten)

a) Kalkulatorische Abschreibungen (§ 6 GasNEV)

Gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV (Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen ab dem 01.01.2006) sind die Anlagen linear abzuschreiben und weisen nach dem Ende der Abschreibungsdauer einen Restwert von Null auf.

§ 6 Abs. 5 GasNEV regelt dabei, dass die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu ermitteln sind (siehe Anlage 1 GasNEV).

Endet die Nutzung des Netzanschlusses vor Ablauf der Nutzungsdauer, kann der Netzbetreiber hierfür eine Sonderabschreibung vornehmen und diese Einmalkosten entsprechend in der Wälzung berücksichtigen.

¹ Legende: Anschlusskostenbeitrag = Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss gem. § 9 (1) GasNEV

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

Grundsätzlich werden 100 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) für den Netzanschluss als Anlagenzugang beim Netzbetreiber aktiviert. Zum Netzanschluss gehören gemäß § 41 b Nr. 2 GasNZV:

- Herstellung der Verbindungsleitung, die die Biogas-Aufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet,
- Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes,
- Gasdruck-Regel-Messanlage,
- Einrichtungen zur ggf. erforderlichen Druckerhöhung, um das Biogas kapazitativ aufnehmen zu können (Verdichteranlage zur Netzeinspeisung) und
- eichfähige Messung.

Darüber hinaus gemäß § 41 c Abs. 5 GasNZV:

- 100 % der Planungskosten für die Herstellung des Netzanschlusses, soweit diese Kosten auch aktiviert werden (z.B. Gutachten, Planungsleistungen).²

Darüber hinaus gemäß § 41 c Abs. 8 und § 41 d Abs. 2 GasNZV:

- Wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz, um die ganzjährige Einspeisung zu gewährleisten und die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Biogas zu befriedigen. Die Abschreibungsdauern richten sich hierbei nach der Anlage 1 der GasNEV. Grundsätzlich müssen sämtliche Maßnahmen, die lediglich deshalb getätigt werden, um die ganzjährige Einspeisung von Biogas zu gewährleisten, als AHK im Sinne dieses Sachverhaltes zugeordnet werden.

Darüber hinaus gemäß § 41 f Abs. 2 und 3 GasNZV:

- Odorierung des Biogases und
- Gasbeschaffenheitsmessung: Eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases (u.a. Gaschromatograph). Einrichtungen und Maßnahmen für die Herstellung der eichrechtlichen Vorgaben.

Die kalkulatorischen Abschreibungen ermitteln sich nach der linearen Abschreibungsmethode durch Division der AHK und der Nutzungsdauer.

² Nicht aktivierte Planungskosten fallen unter die aufwandsgleichen Kosten, vgl. g).

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

b) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 GasNEV)

Diese Kosten werden gemäß § 7 GasNEV ermittelt.

c) Kalkulatorische Steuern (gemäß § 8 GasNEV)

Die Gewerbesteuer wird kalkulatorisch gemäß § 8 GasNEV berücksichtigt.

d) Passivierter Anschlusskostenbeitrag (§ 9 GasNEV)

Gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 3 und 4 GasNEV ist die Auflösung der passivierten Anschlusskostenbeiträge (50% der getätigten Netzanschlusskosten) von den Netzkosten in Abzug zu bringen. In § 9 Abs. 2 GasNEV sind die von Einspeisern von Gas gezahlten Baukostenzuschüsse in Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses, individuell über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

e) Vermiedene Netzkosten (§ 20 a GasNEV)

Transportkunden von Biogas erhalten vom Biogaseinspeisenetzbetreiber, in dessen Netz sie unmittelbar Biogas einspeisen, ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,007 Euro je Kilowattstunde eingespeisten Biogases für vermiedene Netzkosten. Dies gilt unabhängig von der Netzebene (öVNB, RNB, FNB), in die eingespeist wird.

f) Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich (§ 41 e Abs. 8 GasNZV)

Diese Kosten entstehen dem Bilanzkreisnetzbetreiber, da nur dieser die Dienstleistung anbietet, und können dementsprechend auch nur von diesem angesetzt werden. Von den tatsächlich angefallenen Kosten ist die von dem Biogas-Einspeiser zu zahlende Pauschale in Höhe von 0,001 €/kWh abzuziehen.

g) Aufwandsgleiche Kostenpositionen (§ 5 GasNEV)

Darunter fallen insbesondere die folgenden Kostenbestandteile, jeweils gemäß der Aufschlüsselungen in dem Betriebsabrechnungsbogen (Materialkosten (incl. Kosten für durch Dritte erbrachte Leistungen), Personalkosten und sonstige betriebsbedingte Kosten):

- Wartung und Betrieb des Netzanschlusses gemäß § 41 c Abs. 1 GasNZV,
- Wartung und Betrieb von Verdichteranlagen für die Einspeisung des Biogases in das Versorgungsnetz gemäß § 41 c Abs. 1 GasNZV,
- Wartung und Betrieb der Einrichtungen und Maßnahmen für die Herstellung der eichrechtlichen Vorgaben gemäß § 41 f Abs. 2 GasNZV,
- Wartung und Betrieb der Odorierungsanlage und der Gasbeschaffenheitsmessung gemäß § 41 f Abs. 3 GasNZV,
- Wartung und Betrieb der Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz gemäß § 41 d Abs. 2 GasNZV, die der Biogas-Anlage direkt zuzuordnen sind,
- Betriebsstoffe (insbesondere Kosten für Flüssiggas zur Konditionierung gemäß DVGW-Regelwerk G685),
- die den Biogas-Anlagen darüber hinaus zuzuschlüsselnden Kosten im Netz, die nicht direkt zuordenbar sind, aber durch die Biogaseinspeisung verursacht werden; dabei ist Ziffer 4.1 Satz 3 zu beachten.,
- nicht aktivierte Planungskosten (vgl. a),
- Fremdkapitalzinsen.

4.2. Nachweis der Kosten

Biogas-Anlagenbetreiber und Biogaseinspeisenetzbetreiber planen den Netzan-schluss gemeinsam (§ 41 c Abs. 5 GasNZV). Die Herstellung des Netzan-schlusses kann durch den Netzbetreiber erfolgen, kann aber durch den Biogas-Anlagenbetreiber auch durch einen Dritten hergestellt werden, vorausgesetzt die Qualifikation nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DVGW-Regelwerk und ggf. Gas HLVO liegt vor. Die Kosten für die Errichtung des Netzan-schlusses sind offen zu legen.

Die Erstattung der vermiedenen Netzkosten nach § 20 a GasNEV erfolgt auf Basis der gemessenen Biogas-Einspeisemenge je Kilowattstunde (auf G 260/G 262 aufbe-reitetes Rohbiogas) der Biogas-Anlage in das Netz (Messprotokolle) durch den Bio-gaseinspeisenetzbetreiber. Die Mengen des eingespeisten Biogases werden durch die geeichte Gasmessung ermittelt.

Die Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich ermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung.

5. Übergangslösung

5.1. Prozessbeschreibung

a) Schritt 1 (Hochmeldung der prognostizierten Biogas-Kosten und Erstattung)

Hochmeldung

Die Biogaseinspeisenetzbetreiber prognostizieren ihre Biogas-Kosten (siehe dazu auch Schritt 3) für das jeweilige Folgejahr a+1.

Kosten für das Folgejahr a+1 dürfen von den Netzbetreibern nur berücksichtigt werden, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Dazu gehören insbesondere bereits abgeschlossene Verträge. Im Einzelnen müssen die gemeldeten Kosten entsprechend Kapitel 3 zu diesem Leitfaden ermittelt werden.

Die prognostizierten Biogas-Kosten a+1 werden von den Biogaseinspeisenetzbetreiber bis zum 30. September eines Jahres direkt an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet. Die Biogas-Kosten, die zwischen dem 12. April 2008 (Inkrafttreten des „Biogas-Verordnungspakets“) und dem 31. Dezember 2008 anfallen, sind durch den Biogaseinspeisenetzbetreiber, einschließlich der Prognose der Biogas-Kosten für das Jahr 2009, bis zum 30. September 2008 an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu melden. Die Meldung im Jahr 2008 erfolgt einmalig untergliedert für die Kalenderjahre 2008 und 2009.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber prognostiziert die Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise abzüglich der vom Biogas-Einspeiser gemäß § 41 e Abs. 8 GasNZV zu zahlenden Pauschale und meldet diese Biogas-Kosten an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber.

Die Netzbetreiber haben parallel zur Meldung an die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ihre Biogas-Kosten mittels Erhebungsbogen, auch an die Regulierungsbehörden zu übermitteln. Die Regulierungsbehörden werden hierzu weitere Informationen veröffentlichen.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ermittelt so die Biogas-Gesamtkosten.

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

Im Fall, dass innerhalb eines Marktgebietes mehrere marktgebietsaufspannende Netzbetreiber benannt sind, werden die Biogas-Kosten addiert.

Die Systematik des Meldeprozesses entspricht im Übrigen dem des Bilanzkreismanagements in der KoV; es findet jedoch keine kaskadische Meldung entlang der Transportkette wie im Prozess der internen Bestellung statt.

Erstattung

Die von den einzelnen Biogaseinspeisenetzbetreibern und dem Bilanzkreisnetzbetreiber gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten werden durch den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber in zwölf gleiche Monatsbeträge aufgeteilt und im Folgejahr a+1 in Form von monatlichen Abschlagszahlungen an die betreffenden Biogaseinspeisenetzbetreiber und dem Bilanzkreisnetzbetreiber erstattet. Die Erstattung erfolgt ab Januar 2009.

Bei Marktgebietsüberlappungen erfolgt die Zuordnung der Biogas-Kosten entsprechend der Einspeisung in das jeweilige Marktgebiet, dem die Biogas-Anlage zugeordnet ist. Änderungen der Marktgebietszuordnung der Biogas-Anlage sind im Übergangmodell nicht möglich.

b) Schritt 2 (Ermittlung der Wälzungskosten/Verrechnung/ Hochmeldung der Erlöse)

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber addiert die ihm gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten aus den eigenen bzw. den nachgelagerten Netzen einschließlich der Korrekturen des Vorjahrs a-1 zu wälzenden Biogas-Kosten für das Folgejahr a+1 in seinem Marktgebiet.

Diese Biogas-Gesamtkosten je Marktgebiet dividiert der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber durch die im Folgejahr voraussichtlich gebuchte bzw. bestellte Kapazität. Dabei ist die Kapazität an den Exit-Punkten seines Netzes heranzuziehen. Er veröffentlicht bis zum 31.10. eines Jahres seine ab dem 01.01. des Folgejahres aufgrund des aktualisierten spezifischen Biogas-Wälzungsbetrages geltenden Exit-Entgelte in €/kWh/h/a bzw. in €/m³/h/a. Exit-Punkte zu Speichern sowie zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten werden nicht berücksichtigt, insbesondere um Doppelbelastungen zu vermeiden. Im Fall, dass innerhalb eines Marktgebietes mehrere marktgebietsaufspannende Netzbetreiber benannt sind, werden die Biogas-Gesamtkosten auf diese Netzbetreiber entsprechend der bei ihnen gebuchten bzw. bestellten Kapazität an den Exit-Punkten aufgeteilt (kapazitätsgewich-

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

tete Aufteilung). Unterjährige Kapazitätsanpassungen an den Exit-Punkten werden im Folgejahr entsprechend berücksichtigt. Der erstmalige Aufschlag des spezifischen Biogas-Wälzungsbetrages erfolgt zum 1. Januar 2009.

Die im Folgenden beschriebene Anpassung der Ausspeiseentgelte gemäß Wälzung (s. u.) erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu ermittelten Netzentgelte, also zum 01.01 des Jahres.

Innerhalb des Marktgebiets wird der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beginnend beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber auf die jeweiligen Exit-Punkte (auch zu Letztverbrauchern) sinngemäß nach den Regelungen aus § 6 Ziffer 1-4 KoV gewälzt. Jeder Netzbetreiber wälzt die Kosten entsprechend der bisherigen Netzzugangssystematik, d.h. Entry-/Exit-Netzbetreiber wälzen entsprechend des Entry-/Exit-Modells auf die Exit-Punkte und damit ausschließlich auf die Leistung. Örtliche Verteilernetzbetreiber berücksichtigen über die vorgelagerten Entgelte den darin enthaltenen spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag bei der Kostenträgerrechnung im Netzpartizipationsmodell bzw. bei anderen verwendeten Modellen zur Kostenträgerrechnung gemäß § 18 GasNEV. Die Vorgehensweise ist dabei analog der bisherigen Entgelt-/Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten.

Die Ausspeisenetzbetreiber erhalten die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhten Netzentgelte vom Netznutzer (Transportkunde, Letztverbraucher) und bezahlen die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhte monatliche Rechnung der internen Bestellung an den vorgelagerten Netzbetreiber.

c) Schritt 3 (Anpassungen)

Die Biogaseinspeisenetzbetreiber und ggf. auch die Bilanzkreisnetzbetreiber melden an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zum 30. September eines jeden Jahres zusammen mit ihrer Biogas-Kostenprognose für das Folgejahr a+1 auch die Ist-Biogas-Kosten des abgelaufenen Jahres a-1.

Die Netzbetreiber haben parallel zur Meldung an die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber auch ihre Ist-Biogas-Kosten zusammen mit ihrer Biogas-Kostenprognose für das Folgejahr a+1 mittels Erhebungsbogen, auch an die Regulierungsbehörden zu übermitteln. Die Regulierungsbehörden werden hierzu weitere Informationen veröffentlichen.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ermittelt die Differenz aus Ist-Biogas-Kosten a-1 und der im Jahr a-1 tatsächlich erfolgten Erstattung an die jeweiligen Bio-

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

gaseinspeisenetzbetreiber und an den Bilanzkreisnetzbetreiber. Diese Differenz wird bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen des Folgejahres a+1 gegenüber dem Biogaseinspeisenetzbetreiber und dem Bilanzkreisnetzbetreiber ausgeglichen. Gleichzeitig wird der Biogas-Wälzungsbetrag für das Folgejahr a+1 um diese Differenz reduziert bzw. erhöht.


Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber veröffentlicht die in seinem Marktgebiet insgesamt angefallenen Kosten für Biogas auf seiner Internet-Seite. Hierbei werden die von den einzelnen Netzbetreibern, auch von dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber für sein eigenes Netz, geltend gemachten Kosten für Biogas pro Netzbetreiber ausgewiesen.

Für die nachgelagerten Netzbetreiber ist der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag im Kostenblock „vorgelagerte Entgelte“ enthalten. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber, soweit er unter die Kostenregulierung fällt, erfasst seine Kosten aus der Zahlung der Abschläge als „Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“, weist hier über die Biogas-Kosten hinaus jedoch keine Positionen aus.

5.2. Grafische Darstellung Wälzungsmechanismus Biogas

Die wesentlichen Prozessschritte der Übergangslösung sind in den beiden nachfolgenden Bildern anhand eines Beispiels für den Biogaseinspeisenetzbetreiber entlang der klassischen dreistufigen Transportkette dargestellt.

Beispiel Wälzungsmechanismus Biogas Übergangslösung (1/2)



Energie. Wasser. Leben.

Vereinfachte Darstellung wesentlicher Prozessschritte!

1 BENB melden jährliche Biogas-Kosten an marktgebietsaufspannender NB (für a+1 in a)

öVNB1 (BENB)	3.500 €
öVNB2	-
RNB (BENB)	6.500 €

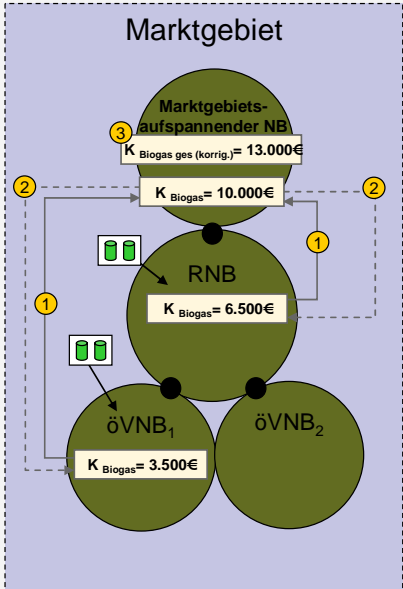
2 marktgebietsaufspannender NB erstattet gemeldete Biogas-Kosten an BENB (ab a+1)

öVNB1 (BENB)	monatlich 3.500 €/12 Monate
öVNB2	-
RNB (BENB)	monatlich 6.500 €/12 Monate

3 marktgebietsaufspannender NB ermittelt je Marktgebiet die Biogas-Gesamtkosten aus eigenen und nachgelagerten Netzen einschließlich der Korrekturen des Vorjahres (a-1) zu Biogas-Gesamtkosten für a+1

öVNB 1	3.500 €
RNB	6.500 €
Korrektur Vorjahr öVNB 1	+ 1.500 €
Korrektur Vorjahr RNB	+ 1.500 €
Biogas-Gesamtkosten (für a+1)	13.000 €

Marktgebiet



K = Kosten

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Beispiel Wälzungsmechanismus Biogas Übergangslösung (2/2)

Vereinfachte Darstellung
wesentlicher Prozessschritte!

bdew
Energie. Wasser. Leben.

- 4 marktgebietsaufspannender NB erhöht seine Exit Entgelte um Biogas-Gesamtkosten je Marktgebiet (ab a+1) (einschließlich der Korrekturen des Vorjahrs)

$$\frac{13.000 \text{ € [Biogas-Kosten]}}{25.000 \text{ [Exit-Kapazität]}} = 0,52 \text{ €/kWh/h (Erhöhung)}$$
 - 5 Ausspeisenezbetreiber kalkulieren ihre Ausspeiseentgelte unter Berücksichtigung der erhöhten vorgelagerten Kosten (ab a+1)

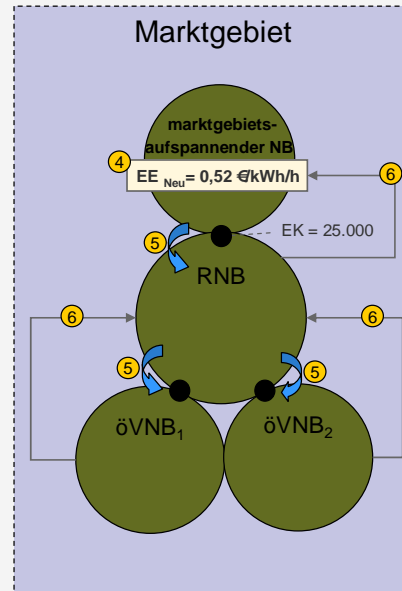
→ Erhöhung des Kostenblocks „Wälzung“
 - 6 Ausspeisenezbetreiber geben relevante Erlöse an marktgebietsaufspannender NB weiter (in a+1)

→ Im Rahmen der regulären Vergütung der Internen Bestellung
-
- 7 marktgebietsaufspannender NB führt Endabrechnung der tatsächlichen Biogas-Kosten gegenüber BENB durch (in a+2)

- (siehe 2)
 - 8 marktgebietsaufspannender NB ermittelt in a+2 Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Biogas-Mehrerlösen durch die Exit-Entgelte im Jahr a+1

- Abweichungen werden im Folgejahr berücksichtigt


- (siehe 4)



EE = Exit-Entgelt; EK = Exit-Kapazität; K = Kosten

5.3. Wälzungsmechanismus Biogas in der zeitlichen Abfolge

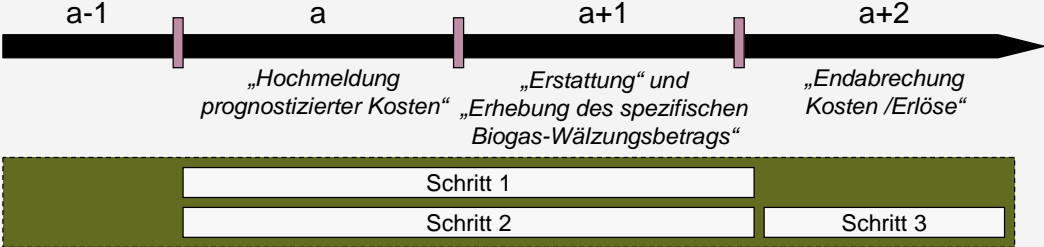
Welche Netzbetreiber (Biogaseinspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber) müssen wann welche Prozessschritte durchführen? Dazu geben die nachfolgenden Bilder konkrete Informationen.



bdew
Energie. Wasser. Leben.

Vorbemerkung

- Zum besseren Verständnis erfolgt in nachfolgender Darstellung eine „statische Betrachtung“ des Prozesses
→ Ausgehend vom Zeitpunkt der Biogas-Kostenermittlung (Jahr a) wird ein kompletter Prozessdurchlauf chronologisch dargestellt (in Bezug auf a).



a-1 a a+1 a+2

„Hochmeldung prognostizierter Kosten“ *„Erstattung“ und „Erhebung des spezifischen Biogas-Wälzungsbetrags“* *„Endabrechnung Kosten / Erlöse“*

Schritt 1
Schritt 2 Schritt 3

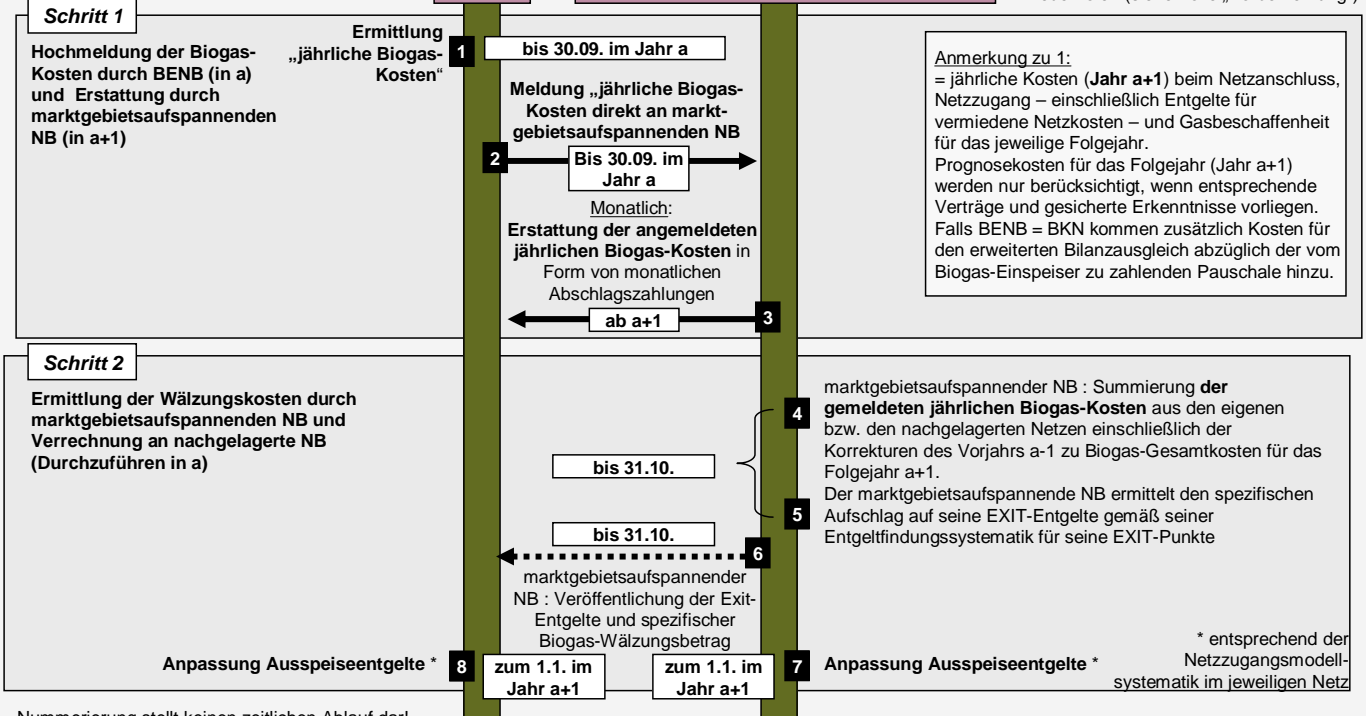
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Wälzungsmechanismus Biogas Übergangslösung (1/2) - interne Bestellung

Wälzungsmechanismus zwischen BENB und einem marktgebietsaufspannenden NB

BENB marktgebietsaufspannender **NB**

Dargestellte Prozessschritte sind jährlich zu wiederholen (siehe Folie „Vorbemerkung“)



Anmerkung zu 1:
= jährliche Kosten (Jahr a+1) beim Netzanschluss, Netzzugang – einschließlich Entgelte für vermiedene Netzkosten – und Gasbeschaffenheit für das jeweilige Folgejahr. Prognosekosten für das Folgejahr (Jahr a+1) werden nur berücksichtigt, wenn entsprechende Verträge und gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Falls BENB = BKN kommen zusätzlich Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich abzüglich der vom Biogas-Einspeiser zu zahlenden Pauschale hinzu.

Wälzungsmechanismus Biogas Übergangslösung (2/2) – interne Bestellung

Wälzungsmechanismus zwischen ANB, BENB und einem marktgebietsaufspannenden NB

BENB / ANB

marktgebietsaufspannender NB

Dargestellte Prozessschritte sind jährlich zu wiederholen (siehe Folie „Vorbemerkung“)

Schritt 2 (Fortsetzung)

Hochwälzung der Erlöse durch ANB (Durchzuführen ab a+1)

Einnahmen des ANB aus Netzzugangsentgelt (Letztverbraucher)

9

Monatlich: Vergütung interne Bestellung (und somit indirekte Weitergabe der Erlöse der Biogas-Kostenumlage)

10

ab a+1

Beim Vorhandensein zwischengelagerter NB erfolgt die Weitergabe an den marktgebietsaufspannenden NB kaskadisch (Prozedere wie bei interner Bestellung)

Schritt 3

Anpassungen (Durchzuführen in a+2)

Ermittlung der tatsächlichen Biogas-Kosten des Jahres a+1

11

Meldung der tatsächlichen Biogas-Kosten des Jahres a+1

12

bis 30.09. im Jahr a+2

marktgebietsaufspannender NB : Ermittlung der Abweichung zwischen den für das Jahr a+1 geplanten Biogas-Mehrerlösen und den tatsächlichen Biogas-Mehrerlösen durch die Exit-Entgelte im Jahr a+1

Abweichungen sind im Folgejahr kostenerhöhend oder -mindernd bei den Abschlagszahlungen zu berücksichtigen (siehe Schritt 3).

13

14

Nummerierung stellt keinen zeitlichen Ablauf dar!